



KANTON
URI

Dokumentation
für die Jagd
2023/2024

Gesamtübersicht

	Seite
Informationen zur Jagd 2023/2024	2
Jagdplanung 2023	6
Jagdzeiten 2023/2024	11
Wildkontrollstellen	13
Organisation über die Wildnachsuche	14
Die 10 Gebote für die Wildnachsuche	15
Jagdbetriebsvorschriften	16
RB 40.3121 Reglement über die Ausübung der Jagd; Stand 15. Juni 2019	16
Karte eidg. und kant. Bannggebiete	28
Anhang 1: Eidgenössische Jagdbannggebiete	31
Anhang 2: Kantonale Bannggebiete	33
Anhang 3: Liste der verbotenen Seilbahnen	38
Anhang 6: Liste Wertersatz	39
Inhaltsverzeichnis zu den Jagdbetriebsvorschriften	42
Jagdverordnung (KJSV)	45
RB 40.3111 Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) Stand 1. Februar 2011	45
Inhaltsverzeichnis zur Jagdverordnung	66
Ordnungsbussenreglement	69
RB 3.9223 Reglement über die Erhebung von Ordnungsbussen (Ordnungsbussenreglement, OBR) Stand 1. Juni 2012	69
Anhang: Ordnungsbussenliste	72
Eidgenössische Jagdgesetzgebung	79
SR 922.0 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2022)	79
SR 922.01 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)	91

Informationen zur Jagd 2023/2024

Geschätzte Jägerinnen und Jäger

Sie erhalten mit dieser Dokumentation die Zusammenstellung der Jagdvorschriften für die Jagd 2023/2024. Im Folgenden wird das Wichtigste kurz zusammengefasst (Hauptänderungen gegenüber dem Vorjahr sind **fett** markiert).

1. Jagdplanung

Gämsjagd

- Wie letztes Jahr darf pro Jagdpatent eine Gämse erlegt werden.
- Es kann entweder ein Gämsbock mit Krickeln von 20 cm und mehr, eine Gämsgeiss mit Krickeln von 18 cm und mehr, ein Jährlingsbock mit Krickeln von 14 cm und weniger oder eine Jährlingsgeiss mit Krickeln von 13 cm und weniger erlegt werden.
- Bei der Gämsjagd ist der Markentausch unter den Jägern nicht erlaubt.

Rehjagd

- Rehgeissen dürfen auch dieses Jahr nur während den ersten zwei Tagen Rehjagd erlegt werden.
- In Ursern dürfen Rehgabler nur während den ersten zwei Tagen Rehjagd erlegt werden.
- Pro Patent dürfen entweder ein Bock und eine Geiss, ein Bock und ein Kitz oder eine Geiss und ein Kitz erlegt werden.

Hirschjagd

- Um schon am Anfang der Hochwildjagd mehr Bewegung in die Hirschjagd zu bringen, **sind Hirschspiesser dieses Jahr von Montag bis und mit Mittwoch in der ersten Hochwildjagdwoche jagdbar (04. – 06. September 2023)**. Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind wie in den letzten Jahren während der gesamten Hochwildjagd jagdbar.
- Um anteilmässig nicht zu viele Hirschtiere zu erlegen, wird allenfalls ab dem 14. September 2023 der Abschuss von Hirschtieren pro Region eingeschränkt. Entsprechend wird der Jäger jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr (erstmal am Mittwoch, 13. September

2023) mit einer SMS-Mitteilung informiert, ob in seiner Region der Stierabschuss noch zugelassen ist. Die Anmeldung zum SMS-Dienst erfolgt mit *Start URI JAGD* senden an 079 711 20 40.

- Laktierende Kühe und Kälber sind vom 14. bis und mit 16. September 2023 jagdbar (Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen). Die Abschussgebühr ist Fr. 2.-- pro kg.
- Aus Sicherheitsgründen wird sowohl während der Hochwildjagd wie während der Nachjagd das Tragen von signalfarbenen Warnkleidern sehr empfohlen.

Die Abschussrichtzahlen beim Hirschwild sind aufgrund der Zählungen und der beobachteten Bestandesentwicklungen wie folgt: Region 1: 80 Hirsche, Region 2: 134 Hirsche, Region 3: 190 Hirsche, Total Regionen 1-3: 404 Hirsche, Region 4: 52 Hirsche, Total Regionen 1-4: 456 Hirsche. Da bei der Hirschstrecke insbesondere das Geschlechterverhältnis erfüllt sein soll, wurden für die Regionen 1-4 die Richtzahlen des weiblichen Wildes definiert, die während der ordentlichen Jagd erfüllt werden müssen. Werden diese nicht erreicht, findet eine Nachjagd statt, auch wenn die Gesamtsollzahl für die Region erfüllt ist (Region 1: 46 weibliche Tiere, Region 2: 73 weibliche Tiere, Region 3: 109 weibliche Tiere, Region 4: 26 weibliche Tiere).

Banngebietsöffnungen:

Aufgrund der sehr geringen Abschusszahlen 2022 während der Hochwildjagd in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebietsteilen werden dieses Jahr während der Hochwildjagd die Banngebiete nicht geöffnet (um in späteren Jahren allenfalls wieder vermehrt erfolgreich Hirsche bejagen zu können).

Besenderte Hirsche: Verschiedene Nachbarkantone haben in den letzten Jahren Hirsche besendert und entsprechend markiert. Es ist daher auch im Kanton Uri mit dem Auftreten von markierten Hirschen zu rechnen. Diese besenderten und markierten Hirsche sind geschützt.

2. Jagdzeiten

Die Hochwildjagd beginnt am 4. September 2023.

Bei der Hochwildjagd ist folgendes zu beachten:

- **Hirschspiesser sind nur Montag bis Mittwoch in der ersten Jagdwoche jagdbar (4. bis und mit 6. September 2023).**

- Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind während der gesamten Hochwildjagd jagdbar.
- Allenfalls wird ab dem 14. September 2023 der Abschuss von Hirschtieren pro Region eingeschränkt. Entsprechend wird der Jäger jeweils am Vorabend der Jagd ab 22.00 Uhr (erstmal am Mittwoch, 13. September 2023) mit einer SMS-Mitteilung informiert, ob in seiner Region der Stierabschuss noch zugelassen ist.
- Während der ersten Hochwildjagdwoche (4. bis und mit 9. September 2023) ist der Hirschabschuss am Abend bis 20.30 Uhr erlaubt.

Die Niederwildjagd beginnt am 9. Oktober 2023.

Bei der Rehjagd ist folgendes zu beachten:

- Donnerstag erste Rehjagdwoche ist wie letztes Jahr kein Schontag, sondern Jagdtag.
- Rehböcke sind die ganze erste Jagdwoche jagdbar (9. bis und mit 14. Oktober 2023).
- Sonderregelung Ursern: Der Rehgäbler ist nur während der ersten zwei Tage jagdbar (9. und 10. Oktober 2023).
- Rehgeissen sind die ersten zwei Tage jagdbar (9. und 10. Oktober 2023).
- Rehkitze sind von Mittwoch erster Jagdwoche bis und mit Dienstag zweiter Jagdwoche jagdbar (11. bis und mit 17. Oktober 2023).
- Bei übermässigem Schneefall kann die Rehjagd örtlich eingeschränkt werden. Entsprechend wird der Jäger am Vorabend der Jagd mit einer SMS-Mitteilung über die Durchführung der Rehjagd informiert.

Die Passjagd beginnt nach der Rehjagd am 18. Oktober 2023.

Der Hirschnachjagdbeginn ist grundsätzlich in allen Regionen am Samstag, 4. November 2023 (ausser bei Vorliegen einer hohen Schneedecke). Um eine Effizienzsteigerung zu erhalten, können die weiteren Nachjagdtage je nach Region verschieden sein und werden am Tag vor den jeweiligen Nachjagdtagen jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekanntgegeben. Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen **Freitag** und Samstag bis jeweils 16.00 Uhr geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über Unterbrüche oder den Abbruch der Jagd erfolgt mit einer SMS-Mitteilung.

Für die Nachjagd werden bei Bedarf die allgemeinen kantonalen und die partiellen eidg. Jagdbanngebiete geöffnet. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Aufenthalt mit Waffen in den Banngebieten erst an Jagdtagen erlaubt ist.

3. Abschusskarten

Die 5 Abschusskarten sind in einem Abschusskartenheft zusammengefasst.

Pro Abschusskarte gelten folgende Abgabedaten:

- Hochwildjagd: bis und mit 02. Oktober 2023
- Rehjagd: bis und mit 27. Oktober 2023
- Hirschnachjagd: bis und mit 18. Dezember 2023
(Abgabe nur wenn Hirschnachjagd in entsprechender Region stattgefunden hat)
- Niederwildjagd: bis und mit 18. Dezember 2023
- Pass- und Wasserwildjagd: bis und mit 8. März 2024

4. Wildkontrollstelle

Die Wildkontrollstelle während der Hochwildjagd ist wie letztes Jahr im ‚Breiteli‘ Erstfeld (bei der ehemaligen Schwerverkehrskontrollstation). Die Öffnungszeit am Abend ist 19.00 – 21.00 Uhr. Wie in den letzten Jahren wird die Wildkontrollstelle während der Hochwildjagd 2023 zudem zwischen 11.00 – 13.00 Uhr geöffnet sein.

Ich wünsche Ihnen eine schöne, erholsame und erfolgreiche Jagdzeit.

Altdorf, 9. Juni 2023

AMT FÜR FORST UND JAGD

Josef Walker, Jagdverwalter

Jagdplanung 2023

Auf Grund des Vergleichs der letztjährigen Jagdplanung mit der effektiven Jagdstrecke, der erkennbaren Bestandesentwicklungen beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild, aufgrund der festgestellten Wildschäden, namentlich des Hirschwildes, aufgrund der Beschlüsse der Jagdkommission und gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 Kantonale Jagdverordnung (KJSV) und gestützt auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt verfügt die Sicherheitsdirektion folgende Vorgaben und Richtwerte für die Jagd 2023:

Hirschwild

Die Richtwerte für das Hirschwild werden aufgrund der abgrenzbaren Populationen in vier Regionen wie folgt aufgeteilt:

Region	Abschussplanung Ziel/Richtzahl					
	Total	Kälber	Spiesser	Schmaltiere	 2-jährig und älter	 2-jährig und älter
I Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*	(65) ¹ 80 (46 weibl.) ²	(9) 18	(8) 7	(13) 17	(15) 18	(20) 20
II Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden*	(110) ¹ 134 (73 weibl.) ²	(18) 30	(9) 14	(18) 22	(33) 32	(32) 36
III Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen*	(164) ¹ 190 (109 weibl.) ²	(29) 29	(14) 18	(19) 35	(47) 49	(55) 59
Total Regionen I-III	(339) ¹ 404 (228 weibl.) ²	(56) 77	(31) 39	(50) 74	(95) 99	(107) 115
IV Andermatt, Hospental, Realp*	(40) ¹ 52 (26 weibl.) ²	(2) 3	(6) 5	(6) 10	(19) 20	(7) 14
Total Regionen I-IV	(379) ¹ 456 (254 weibl.) ²	(58) 80	(37) 44	(56) 84	(114) 119	(114) 129

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

¹ effektive Jagdstrecke 2022

² Kühe, Schmaltiere, weibl. Kälber

Aufgrund der sehr geringen Abschusszahlen 2022 während der Hochwildjagd in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebietsteilen werden dieses Jahr während der Hochwildjagd die Banngebiete nicht geöffnet (um in späteren Jahren allenfalls wieder vermehrt erfolgreich Hirsche bejagen zu können).

Laktierende Kühe und Kälber sind vom 14. bis und mit 16. September 2023 jagdbar (Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen). Die Abschussgebühr ist Fr. 2.-- pro kg.

Um anteilmässig nicht zu viele Hirschstiere zu erlegen, wird allenfalls ab dem 14. September 2023 der Abschuss von Hirschstieren pro Region eingeschränkt. Entsprechend wird der Jäger jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr (erstmal am Mittwoch, 13. September 2023) mit einer SMS-Mitteilung informiert, ob in seiner Region der Stierabschuss noch zugelassen ist. Für den irrtümlichen Abschuss von geschützten männlichen Hirschen ist eine Gebühr von Fr. 10.--/kg zu entrichten. Das Geweih wird konfisziert.

Bei der Hirschstrecke in den Regionen ist insbesondere das Geschlechterverhältnis massgeblich. Vor allem die Richtzahl der Hirschkühe, Schmaltiere und weiblicher Kälber muss erfüllt werden.

Werden die nachfolgend aufgeführten Abschüsse pro Region bei den weiblichen Hirschen während der ordentlichen Jagd nicht erfüllt, findet dort eine Nachjagd statt, auch wenn die Gesamtsollzahl für die Region erfüllt ist:

Region 1: 46 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 2: 73 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 3: 109 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 4: 26 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Können die Zahlen auf der Hochwildjagd nicht erreicht werden, wird in den Regionen I - IV eine besondere Nachjagd auf Hirschwild verfügt. Diese Nachjagd kann auf einzelne Regionen begrenzt werden.

Der Nachjagdbeginn ist grundsätzlich in allen Regionen am Samstag, 4. November 2023 (ausser bei Vorliegen einer hohen Schneedecke). Um eine Effizienzsteigerung zu erhalten, können die weiteren Nachjagdtage je nach Region verschieden sein und werden am Tag vor den jeweiligen Nachjagdtagen jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekanntgegeben. Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen Freitag und Samstag geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über Unterbrüche oder den Abbruch der Jagd erfolgt mit einer SMS-Mitteilung.

Kann das Plansoll während der Nachjagd nicht erreicht werden, behält sich die Jagdverwaltung vor, Hirschabschüsse zur besseren Erreichung des Zieles durchzuführen.

Um eine allgemeine Beruhigung der Nachjagd zu erreichen, muss jeder Jäger beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Diese Regionenwahl für die Nachjagd muss auf der Abschusskarte eingetragen werden. Diese Wahl ist verbindlich, d.h. der Jäger darf nur in der gewählten Region die Nachjagd betreiben. Falls in der gewählten Region keine Nachjagd durchgeführt wird, muss der Jäger auf die Nachjagd verzichten. Ebenfalls auf die Nachjagd muss verzichten, wer beim Lösen des Jagdpatentes keine Region auswählt.

Falls nach 1-2 Nachjagdtagen die Sollzahlen nicht erreicht sind, wird allenfalls diese Regionenbeschränkung für die Nachjagd aufgehoben.

Aus Sicherheitsgründen wird sowohl während der Hochwildjagd wie während der Nachjagd das Tragen von signalfarbenen Warnkleidern sehr empfohlen.

Im Weiteren sei auf die publizierten Jagdzeiten verwiesen.

Gämswild

Aufgrund der lokal-regional eher tiefen Gämsbestände hat die Jagdkommission beschlossen, dass pro Jagdpatent wie letztes Jahr nur eine Gämse erlegt werden darf.

Pro Patent darf entweder erlegt werden:

- 1 Gämsbock mit Krickeln von 20 cm und mehr
- 1 Gämsgeiss mit Krickeln von 18 cm und mehr
- 1 Jährlingsbock mit Krickeln von 14 cm und weniger
- 1 Jährlingsgeiss mit Krickeln von 13 cm und weniger

	Richtzahlen für die Abschussplanung			
	<i>Total</i>	<i>Jahrtiere</i>	♂ <i>2-jährig und älter</i>	♀ <i>2-jährig und älter</i>
Gämsen	(400) ¹ (394) ² 400	(40) (9) 40	(260) (298) 260	(100) (87) 100

¹ Richtzahlen 2022

² effektive Jagdstrecke 2022

Rehwild

Um den Rehbestand zu stabilisieren ist die Jagd auf Geissen wie in den letzten Jahren nur in den ersten 2 Jagdtagen zugelassen.

	Richtzahlen für die Abschussplanung			
	Total	Kitze	 1-jährig und älter	 1-jährig und älter
Rehe	(300) ¹ (269) ² 300	(30) (15) 30	(150) (169) 150	(120) (85) 120

¹ Richtzahlen 2022

² effektive Jagdstrecke 2022

Pro Patent sind folgende 3 Abschussvarianten erlaubt:

Variante 1: 1 Bock
1 Geiss (trocken)

Variante 2: 1 Bock
1 Kitz

Variante 3: 1 Geiss (trocken)
1 Kitz

Diese Verfügung ist Bestandteil der Dokumentation für die Jagd 2023/2024.

Altdorf, 9. Juni 2023

Sicherheitsdirektion
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Jagdzeiten 2023/2024

1. Hochwildjagd

4. bis und mit 16. September 2023

Einschränkungen

Hirschspiesser jagdbar

4. bis und mit 6. Sept. 2023

(Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind während der gesamten Hochwildjagd jagdbar).

Laktierende Kühe und Kälber jagdbar 14. bis und mit 16. Sept. 2023

Um anteilmässig nicht zu viele Hirschstiere zu erlegen, wird allenfalls ab dem 14. September 2023 der Abschuss von Hirschstieren pro Region eingeschränkt. Entsprechend wird der Jäger jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr (erstmal am Mittwoch, 13. September 2023) mit einer SMS-Meldung informiert, ob in seiner Region der Stierabschuss noch zugelassen ist.

Wird das Plansoll der Jagdstrecke beim Hirschwild in den Regionen I - IV nicht erfüllt, verfügt die Sicherheitsdirektion auf der Grundlage der Abschussplanung eine besondere Nachjagd auf Hirschwild. Der Nachjagdbeginn ist grundsätzlich in allen Regionen am Samstag, 4. November 2023 (ausser bei Vorliegen einer hohen Schneedecke). Um eine Effizienzsteigerung zu erhalten, können die weiteren Nachjagdtage je nach Region verschieden sein und werden am Tag vor den jeweiligen Nachjagdtagen jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekanntgegeben. Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen Freitag und Samstag geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über Unterbrüche oder den Abbruch der Jagd erfolgt mit einer SMS-Mitteilung.

Für die Nachjagd werden bei Bedarf die allgemeinen kantonalen und die partiellen eidgenössischen Banngebiete geöffnet. Zur Nachjagd berechnen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd. Jeder Jäger muss beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Das Nähere wird in einer separaten Verfügung geregelt.

2. **Niederwildjagd**

9. Oktober bis und mit 29. November 2023

Einschränkungen Rehjagd

Rehböcke jagdbar	9. bis und mit 14. Oktober 2023
Rehgeissen jagdbar	9. bis und mit 10. Oktober 2023
Rehkitze jagdbar	11. bis und mit 17. Oktober 2023

Einschränkung nur Gebiet Ursern:

Rehgalber jagdbar:	9. bis und mit 10. Oktober 2023
--------------------	---------------------------------

Schneehasen- und Schneehühner 2. bis und mit 29. November 2023

Bei übermässigem Schneefall kann die Rehjagd örtlich eingeschränkt werden. Entsprechend wird der Jäger am Vortag der Jagd mit einer SMS-Mitteilung über eine allfällige Nichtdurchführung der Rehjagd informiert.

3. **Wasserwildjagd**

2. November bis und mit 16. Dezember 2023

4. **Passjagd**

18. Oktober bis und mit 30. Dezember 2023

2. Januar 2024 bis und mit 13. Januar 2024 (Dachs- und Marderjagd)

2. Januar 2024 bis und mit 29. Februar 2024 (Fuchs- und Marderjagd)

5. **Schontage und Schonzeiten**

Während der Niederwild- und Wasserwildjagd: jeden Donnerstag (ausser erste Rehjagdwoche).

Am Donnerstag, 12. Oktober 2023 ist die Niederwild-/Rehjagd offen.

6. **Steinwildreduktionsabschuss**

1. September bis und mit 31. Oktober 2023

7. **Abgabe der Abschusskarten**

Hochwildjagd	bis und mit 2. Oktober 2023
Hirsch- und Rehwildjagd (Abgabe nur wenn Nachjagd in entspr. Region)	bis und mit 18. Dezember 2023
Rehjagd	bis und mit 27. Oktober 2023
Niederwildjagd	bis und mit 18. Dezember 2023
Pass- und Wasserwildjagd	bis und mit 8. März 2024

Altdorf, 9. Juni 2023

Sicherheitsdirektion
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Wildkontrollstellen Hochwildjagd

Breiteli, Erstfeld	11.00 bis 13.00 Uhr
Urseren	19.00 bis 21.00 Uhr nach Vereinbarung

Wildhüter und Jagdaufseher

Urseren (Andermatt, Hospental, Realp):

Reto Müller, Jagdaufseher, Silenen	079 644 42 40
------------------------------------	---------------

Göschenen:

Mattli Christof, Jagdaufseher, Göschenalp	041 885 18 53 079 390 44 39
---	--------------------------------

Silenen, Erstfeld Ost, Schattdorf:

Herger Urs, Wildhüter, Schattdorf	079 691 52 01
-----------------------------------	---------------

Erstfeld West, Gurtellen, Wassen,

<i>Fellital (eidg. Jagdbanngebiet):</i>	041 880 02 77
---	---------------

Indergand Peter, Wildhüter, Erstfeld	079 667 97 90
--------------------------------------	---------------

Seelisberg, Bauen, Surenen:

Aschwanden Markus, Jagdaufseher, Seelisberg	041 820 03 41 079 226 05 71
---	--------------------------------

Sisikon, Flüelen, Altdorf, Bürglen,

Spiringen, Unterschächen, Urnerboden:

Arnold Matthias, Jagdaufseher, Bürglen	077 417 96 83
--	---------------

Isenthal, Bauen, Seedorf, Attinghausen,

<i>Urirotstock (eidg. Banngebiet):</i>	041 878 14 74
--	---------------

Bissig Oskar, Wildhüter, Isenthal	079 340 50 37
-----------------------------------	---------------



Organisation über die Wildnachsuche

Die Interessengemeinschaft für das Nachsuchewesen im Kanton Uri hat die Wildnachsuche geregelt.

Beachten Sie bitte Folgendes:

- Für die Nachsuche während der Hochwildjagd, der Rehjagd und der Hirschnachjagd wird ein Pikettdienst eingerichtet.
- Eine Meldezentrale koordiniert die Nachsucheeinsätze während der Jagd. Sämtliche Einsatzbedürfnisse sind der Meldezentrale zu melden. Sie bietet die Schweisshundeführer für diese Nachsuchen auf und orientiert die Jägerinnen und Jäger über das weitere Vorgehen.
- Die Meldezentrale ist während der Jagd täglich von 07.00 bis 21.00 Uhr besetzt.
- Die Schweisshunde sind bei der Meldezentrale unter folgender Telefonnummer anzufordern:

079 304 48 01



Die 10 Gebote für die Wildnachsuche

1. Vor bzw. bei Schussabgabe den Standort des Tieres genau einprägen.
2. Das Zeichnen des beschossenen Tieres genau beobachten.
3. Nach dem Schuss sofort nachladen und das Verhalten des beschossenen Tieres verfolgen.
4. Sich Fluchtweg und Fluchtverhalten genau merken.
5. Ruhig bleiben. Fünf bis zehn Minuten warten oder mindestens so lange, bis alles Wild das Schussfeld verlassen hat.
6. Den eigenen Standort (Schussplatz) markieren.
7. Den Anschuss (Standort des Wildes) mit dem Anschussbruch und die Fluchtrichtung mit dem Fährtenbruch markieren.
8. Jedes Pirschzeichen am Anschuss (Schnitthaare, Schweiss, Knochensplitter usw.) auffällig markieren und abdecken.
9. Nie selber um den Anschuss suchen, Pirschzeichen zertreten und mit den Schuhen verschleppen. Dadurch werden Verleitfährten für den Schweisshund gelegt.
10. Auch ohne sichtbare Pirsch- und Schusszeichen unbedingt einen Schweisshund anfordern und dem Schweisshundeführer gewissenhaft Auskunft erteilen.

Die Schweisshundeführer sind auf das richtige Verhalten und eine zuverlässige Auskunft des Jägers angewiesen.

Die Schweisshundeführer mit ihren Schweisshunden führen die Nachsuchearbeit ehrenamtlich durch. Ein freiwilliges Entgelt nach einer Nachsuche scheint daher angemessen.

Die Nachsuche durchzuführen ist die unabdingbare Pflicht eines jeden Jägers (siehe auch Artikel 14 der Jagdverordnung und Artikel 28 der Jagdbetriebsvorschriften).

REGLEMENT über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)

(vom 19. Juni 2001¹; Stand am 15. Juni 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 und 36 Absatz 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV)² und Artikel 28 Buchstabe d der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 17. Dezember 1997 (KTSV)³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Jagdpatent und Gebühren

Artikel 1 Einschränkungen der Jagdpatente

Die Jagdpatente im Sinne von Artikel 7 der Jagdverordnung werden wie folgt eingeschränkt:

a) das Hochwildjagdpatent bezüglich der Jagd auf:

- 1.⁴ Gämssen: auf 1 Tier

Pro Patent darf entweder erlegt werden:

- 1 Gämssbock mit Krickeln von 20 cm und mehr
- 1 Gämssgeiss mit Krickeln von 18 cm und mehr
- 1 Jährlingsbock mit Krickeln von 14 cm und weniger
- 1 Jährlingsgeiss mit Krickeln von 13 cm und weniger

2. Murmeltiere auf 2 Tiere

b) das Niederwildjagdpatent bezüglich der Jagd auf:

1. Rehe: auf 2 Tiere

pro Patent dürfen höchstens 1 Bock und 1 Geiss erlegt werden

2. Schneehühner auf 3 Tiere

3. Schneehasen auf 2 Tiere

¹ AB vom 6. Juli 2001

² RB 40.3111

³ RB 60.2111

⁴ Fassung gemäss RRB vom 5. Juni 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2018 (AB vom 22. Juni 2018).

- c) das Wasserwildpatent bezüglich der Jagd auf Haubentaucher. Das Wasserwildjagdpatent berechtigt zur Jagd auf Stockenten, Reiherenten, Blässhühner und Kormorane, nicht aber zur Jagd auf Haubentaucher.⁵

Artikel 1a⁶ Ausgabe der Jagdpatente

¹ Die Standeskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt die Zeitspanne, innert welcher die Jagdpatente ausgegeben werden.

² Ausserhalb dieser Zeit werden keine Jagdpatente ausgegeben, sofern die gesuchstellende Person nicht einen wichtigen Grund geltend macht und glaubhaft belegt.

³ Erachtet die Standeskanzlei den angegebenen Grund, der zum Patenterwerb ausserhalb der Zeitspanne nach Absatz 1 berechtigen soll, nicht als wichtig oder nicht als glaubhaft belegt, unterbreitet sie das Patentgesuch der Sicherheitsdirektion zum Entscheid.

Artikel 2 Verwaltungsgebühren

Bei der Ausstellung des Jagdpatentes werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

a)	für die Ausfertigung des Jagdpatentes	Fr.	20.–
b)	für Drucksachen	Fr.	20.–
c)	für den Hunderausweis	Fr.	10.–
d)	für das Depot der Abschusskarte ⁷	Fr.	10.–
e)	für den Ersatz der Abschusskarte ⁸	Fr.	50.–

Artikel 3 Abschussgebühren und Rückerstattung bei irrtümlich erlegtem Wild

¹ Es werden folgende Abschussgebühren erhoben:

a)	für einen Hirschstier pro kg des Gesamtgewichtes	Fr.	2.–
----	--	-----	-----

² Wer geschütztes Wild im Sinne von Artikel 15a der Jagdverordnung irrtümlich erlegt, hat folgende Beträge zu bezahlen:

a)	für eine Hirschkuh pro kg des Gesamtgewichtes ⁹	Fr.	6.–
----	--	-----	-----

⁵ Eingefügt durch RRB vom 20. Mai 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008 (AB vom 30. Mai 2008).

⁶ Eingefügt durch RRB vom 8. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004 (AB vom 18. Juni 2004).

⁷ Fassung gemäss RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

⁸ Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

⁹ Fassung gemäss RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

40.3121

- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| b) | für ein Hirschkalb pro kg des Gesamtgewichtes ¹⁰ | Fr. | 6.– |
| c) | für die übrigen Tiere pro kg des Gesamtgewichtes | Fr. | 10.– |
| | mindestens aber | Fr. | 100.– |

³ Als Gesamtgewicht gilt das aufgebrochene und vollständig ausgeweidete Tier in der Decke.

Artikel 4 Wertersatz

Der Wertersatz gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Jagdverordnung ist nach der Liste gemäss Anhang 6 festzulegen.

Artikel 5 Nicht-Irrtumsabschuss

Nicht als Irrtumsabschuss im Sinne von Artikel 15a der Jagdverordnung gilt der Abschuss eines Tieres, das ausserhalb der für dieses Tier geöffneten Jagdzeit erlegt wird.

Artikel 5a¹¹ Gästepatent a) Voraussetzungen

¹ Das Gästepatent berechtigt, eine jagdberechtigte Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, einen Gast während fünf Tagen an ihrer Jagdberechtigung zu beteiligen.

² Das Gästepatent berechtigt zum Abschuss von Gämsen und Murmeltieren, wofür die Jagdpotentinhaberin oder der Jagdpotentinhaber ihre oder seine Abschussmarke zur Verfügung stellt.

³ Das Gästepatent wird Gästen erteilt, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Jagdverordnung¹² erfüllen. Es enthält insbesondere die genauen Personalien der Inhaberin oder des Inhabers, die Gastgeberin oder den Gastgeber sowie das entsprechende Gültigkeitsjahr.

⁴ Je Hochwildjagdpotenz kann ein Gästepatent erworben werden.

⁵ Die Voraussetzungen von Artikel 1 ff. Jagdbetriebsvorschriften sind sinngemäss anwendbar.

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

¹¹ Eingefügt durch RRB vom 19. Juni 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012 (AB vom 29. Juni 2012).

¹² RB 40.3111

40.3121

Artikel 5b¹³ b) Jagdausübung

¹ Der Jagdgast darf die Jagd nur in unmittelbarer Begleitung der gastgebenden Person ausüben.

² Die gastgebende Person hat spätestens am Vorabend der gemeinsamen Jagdausübung die Aufnahme der Gästejagd dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher anzuzeigen. Zudem muss der Eintrag des Jagdtags auf dem Gästepatent vor dem Jagdbeginn erfolgen.

Artikel 5c¹⁴ c) Gästepatentgebühr

Die Gästepatentgebühr beträgt 150 Franken.

2. Abschnitt: Schutzmassnahmen

Artikel 6 Geschützte Tiere

¹ Geschützt sind:¹⁵

- a) melke Hirschkühe, ausgenommen während eines ausdrücklich bezeichneten Zeitraums in den jährlichen Jagdverfügungen der Sicherheitsdirektion und ausgenommen während der Nachjagd;¹⁶
- b) mit Halsband markiertes Hirschwild;
- c) Hirschkalber, ausgenommen während eines ausdrücklich bezeichneten Zeitraums in den jährlichen Jagdverfügungen der Sicherheitsdirektion und ausgenommen während der Nachjagd;¹⁷
- d) melke Gämsgeissen und Gämskitze;
- e) Gämsgeissen mit Krickeln von 13,1 bis 17,9 cm¹⁸;
- f) Gämsböcke mit Krickeln von 14,1 bis 19,9 cm;
- g) melke Rehgeissen;
- h) Murmeltiere unter 1 ½ Jahren;
- i) Albinos.

¹³ Eingefügt durch RRB vom 19. Juni 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012 (AB vom 29. Juni 2012).

¹⁴ Eingefügt durch RRB vom 19. Juni 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012 (AB vom 29. Juni 2012).

¹⁵ Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 7. Juni 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2016 (AB vom 17. Juni 2016).

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 7. Juni 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2016 (AB vom 17. Juni 2016).

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 3. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2014 (AB vom 13. Juni 2014).

40.3121

² Geschützt sind überdies alle Tiere, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören.

Artikel 7 Schongebiete a) allgemein

¹ Die Jagd ist verboten:

- a) in den eidgenössischen Jagdbanngebieten gemäss Anhang 1;
- b) in den kantonalen Banngebieten gemäss Anhang 2;
- c) in den engeren Festungsgebieten;
- d) in der Nähe von Truppenunterkünften;
- e) auf den von den Truppen belegten militärischen Übungsplätzen.

² Die kantonalen und die partiellen eidgenössischen Banngebiete können während der Hochwildjagd und während der besonderen Nachjagd ganz oder teilweise für die Hirschjagd geöffnet werden.

Artikel 8 b) für Murmeltiere

Die Jagd auf Murmeltiere ist zusätzlich verboten im Abstand von 200 m zu SAC-Hütten.

Artikel 9 c) für Rehe

¹ Die Sicherheitsdirektion kann bei übermässigem Schneefall zusätzliche Schongebiete für Rehe bezeichnen.

² Die Schongebiete werden am Radio und unter der Telefonnummer 1600 Rubrik 1 bekannt gegeben.

Artikel 10 d) für Wasserwild

¹ Die Wasserwildjagd ist auf sämtlichen Gewässern mit Ausnahme des Urnersees verboten.

² Auf dem Urnersee ist die Wasserwildjagd im Abstand von 200 m zu Wohngebäuden untersagt.

3. Abschnitt: **Ausübung der Jagd**

Artikel 11 Jagdzeiten

Die Jagdzeiten richten sich nach dem besonderen, im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss der Sicherheitsdirektion.

40.3121

Artikel 12 Abschusszeiten

Der Abschuss darf nur zu folgenden Tageszeiten erfolgen:

- a) auf der Hochwildjagd von 06.00 bis 20.00 Uhr
(Hirschabschuss während der ersten Hochwildjagdwoche bis 20.30 Uhr¹⁹)
- b) auf der Niederwildjagd von 07.00 bis 19.00 Uhr
- c) auf der Passjagd von 17.30 bis 06.30 Uhr
- d) auf der Wasserwildjagd von 08.00 bis 17.00 Uhr

Artikel 13 Kennzeichnung des Motorfahrzeuges

Der Jäger oder die Jägerin hat das von ihm oder ihr für die Jagdausübung benützte Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte (Kleber) deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Artikel 14 Zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen

¹ Der Jäger oder die Jägerin darf auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen zu den folgenden Zeiten ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen:

- a) auf der Hochwildjagd morgens bis 07.30 Uhr und abends ab 18.00 Uhr;
- b) auf der Rehjagd morgens bis 08.30 Uhr und abends ab 16.00 Uhr.

² Auf der Hochwildjagd ist dem Jäger oder der Jägerin von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und auf der Rehjagd von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr einzig die Heimfahrt und die Fahrt mit vorweisungspflichtigen Tieren zu den Wildkontrollstellen erlaubt.

³ Die Rückfahrt nach der Wildvorweisung ins gleiche Jagdgebiet ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Wildkontrollorgane und nur auf öffentlichen Strassen gestattet.

Artikel 15 Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot

Der Jäger oder die Jägerin darf Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot, soweit er oder sie eine Bewilligung des Strasseneigentümers besitzt, in den folgenden Fällen benützen:

- a) wenn er oder sie im Erschliessungsgebiet der Strasse wohnt und diese notwendigerweise benützen muss, um über eine öffentliche Strasse ins Jagdgebiet fahren zu können oder vom Jagdgebiet heimzukehren. Von dieser Regelung sind ausgenommen Ferienhäuser, Jagdhütten und als Ferienhäuser benützte Alphütten;
- b) für den Abtransport erlegter Hirsche, Gämsen und Rehe.

¹⁹ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

40.3121

Artikel 16 Benützung von Seilbahnen

Die Seilbahnen, die für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden dürfen, ergeben sich aus der Liste im Anhang 3.

Artikel 17 Schiessverbot

Verboten sind:

- a) Schüsse auf Tiere, die nicht genau ansprechbar sind, und
- b) Treibschüsse.

Artikel 18 Jagdwaffen-Kaliber

¹ Auf der Hochwildjagd sind Büchsen und kombinierte Waffen zulässig, die einen Kugellauf mit einem Kaliber von mindestens 7 mm aufweisen.

² Auf der Niederwild-, Wasserwild- und Passjagd sind ein- und zweiläufige Flinten mit Kaliber 12, 16 und 20 sowie Büchsen und kombinierte Waffen zulässig, die einen Kugellauf mit einem Kaliber von mindestens 7 mm aufweisen.

³ Auf der Hochwildjagd darf das Wild nur mit der Kugel erlegt werden. Das Geschossgewicht muss mindestens 9,7 g und auf 200 m eine Auftreffenergie von mindestens 2'000 E (J) betragen.

⁴ Auf Federwild, auf den Schneehasen und bei der Passjagd ist nur der Schrotschuss erlaubt.

⁵ Automatische und halbautomatische Waffen sind verboten. Es dürfen nur Schrote von höchstens 4,5 mm verwendet werden.

⁶ Ordonnanzmunition und Flintenlaufgeschosse sind verboten.

Artikel 19 Kastenfallen

Für die Jagd auf Haarraubwild dürfen Kastenfallen während der offenen Jagd verwendet werden. Sie sind dem Amt für Forst und Jagd zu melden und vom Jäger oder von der Jägerin täglich zu kontrollieren.

Artikel 20 Maximale Schussdistanzen

Für den Abschuss von Tieren gelten folgende maximale Schussdistanzen:

- a) Kugel:
 - für Rothirsche, Gämsen und Steinwild 250 m
 - für Murmeltiere 100 m
 - für Rehe, Dachse und Füchse 150 m
- b) Schrotschuss:
 - alles Wild 40 m

40.3121

Artikel 21 Einschiessen der Jagdwaffen

Ausserhalb der Jagdzeiten und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen dürfen Jagdwaffen nur auf Schiessplätzen eingeschossen werden, welche vom Amt für Forst und Jagd bezeichnet werden.

Artikel 22 Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe

Erlaubt ist, sich am Tag vor der Jagd mit der Jagdwaffe zu Häusern, Jagdhütten und jagdlich bewilligten Unterständen zu begeben und die Waffen während der Zeit der Hochwildjagd und der Jagd auf Rehwild sowie während der Schontage innerhalb dieser Jagdzeiten in Häusern, Jagdhütten und bewilligten Unterständen aufzubewahren.

Artikel 23 Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

¹ Folgende Hilfsmittel dürfen auf der Jagd nicht verwendet werden:

- a) Skier;
- b) Hängegleiter;
- c) Deltasegler;
- d) Helikopter;
- e) Knallkörper jeglicher Art.

² Ausnahmsweise, wenn besondere Gründe das rechtfertigen, darf erlegtes Hirsch- und Steinwild mit dem Helikopter transportiert werden. Der Transport bedarf der Bewilligung eines Wildhutorgans.

Artikel 24 Jagdhunde

Jagdhunde dürfen nur in den von einem Wildhutorgan zugewiesenen Gebieten angelernet werden.

Artikel 25 Abtransport von Wild

¹ Der Abtransport von Wild an den Schontagen, an Sonn- und Feiertagen ist nur gestattet, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Abtransport bedarf der Bewilligung eines Wildhutorgans.

² Vorweisungspflichtiges, geschütztes Wild ist nur in Begleitung des verantwortlichen Jägers oder der Jägerin aus dem Jagdgebiet zu bringen.

³ Vorweisungspflichtiges, nicht geschütztes Wild kann von einer Drittperson aus dem Jagdgebiet gebracht werden, wenn sie die Abschusskarte für das erlegte Tier auf sich führt.

Artikel 26 Passjagd

¹ Der Jäger oder die Jägerin darf ausserhalb der eigenen Grundstücke die Passjagd höchstens von sechs anerkannten Bauten aus betreiben. Die Bauten dürfen nur in genügendem Abstand voneinander genehmigt werden.

² Für die Passjagd von fremden Bauten aus ist dem Amt für Forst und Jagd die Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin vorzuweisen.

Artikel 27 Verletztes und krankes Wild

Während der Hoch- und Niederwildjagd ist der Jäger oder die Jägerin berechtigt, offensichtlich verletztes und krankes Hirsch-, Reh- und Gämswild zu erlegen. Solches Wild muss dem gebietszuständigen Wildhutorgan gleichentags vorgewiesen werden. Solche Stücke können aber auch zu wesentlich reduziertem Preis vom Jäger oder von der Jägerin zurückgekauft werden. Die Trophäen sind in zweifelhaften Fällen abzuliefern.

Artikel 28 Verpflichtung zur Wildnachsuche

Führt die eigene Nachsuche von angeschweisstem Wild nicht zum Erfolg, muss der Jäger oder die Jägerin einen geprüften Schweisshund anfordern.

4. Abschnitt: **Abschusskontrolle****Artikel 29** Abschussmarke

¹ Gämsen, Murmeltiere und Rehe sind vom Jäger oder von der Jägerin am Ort der Erlegung sofort mit einer Abschussmarke zu kennzeichnen.

² Bei der Gämssjagd ist es untersagt, die Abschussmarken andern Jägern zu übertragen. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und bei einem entsprechenden gerichtlichen Urteil werden der Markengeber und der Markenempfänger während eines Jahres von der Jagd ausgeschlossen.²⁰

³ Ausserhalb der Gämssjagd sind die Abschussmarken innerhalb der Jagdgruppe übertragbar. Wer die Abschussmarke abgibt, muss sich an der Jagd persönlich beteiligen und ist für das erlegte Tier verantwortlich.²¹

Artikel 30 Vorweisungspflicht

¹ Jagdbare Rothirsche sind am gleichen Tag einem vom Amt für Forst und Jagd bezeichneten Wildhutorgan oder einer vom Amt für Forst und Jagd bezeichneten Wildkontrollstelle vorzuweisen. Irrtümlich erlegte Tiere sind unverzüglich vorzuweisen. Im begründeten Verhinderungsfalle muss das

²⁰ Fassung gemäss RRB vom 3. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2014 (AB vom 13. Juni 2014).

²¹ Eingefügt durch RRB vom 3. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2014 (AB vom 13. Juni 2014).

zuständige Wildhutorgan benachrichtigt und das Tier nach dessen Anweisung vorgewiesen werden.²²

² Vor der Kontrolle ist es verboten, das Geweih, das Gehörn oder die Milchdrüsen des Tieres zu entfernen.

³ Das Tier ist bei der Kontrolle in der Decke, sauber aufgebrochen, vorzuweisen.

⁴ Zur Beurteilung von Grenzfällen wird ein eidgenössisches Wildhutorgan beigezogen.

Artikel 31 Kontrollmarke

Das Kontrollorgan kennzeichnet das erlegte Tier mit einer Kontrollmarke.

Artikel 32 Abschusskarte

¹ Der Jäger oder die Jägerin hat jedes erlegte Tier auf der Abschusskarte einzutragen und zwar:

- a) Hirsche, Gämsen, Murmeltiere, Rehe, Schneehühner und Schneehasen unmittelbar nach dem Aufbrechen oder dem Abschuss;
- b) das übrige erlegte Wild spätestens vor Ende des Abschlusstages.

² In der Abschusskarte sind Tierart, Geschlecht, trocken oder nass, Geweih, Alter, Ort der Erlegung mit Lokalname und Gemeinde, Tag und Zeit, einzutragen. Das Gewicht kann später nachgeführt werden.

³ Falsche Eintragungen beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild sind zu korrigieren. Das entsprechende Tier ist den Aufsichtsorganen unverzüglich zu zeigen. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen.²³

^{3a} Als falsche Eintragungen gelten namentlich:²⁴

- a) nachträgliche Korrekturen beim Geschlecht, in der Rubrik «trocken oder nass» und beim Geweih bzw. Krickelmass von Hirsch-, Gäms- und Rehwild, sofern diese Korrekturen ohne Unterschrift des für das betreffende Gebiet zuständigen Aufsichtsorganes vorgenommen worden sind;
- b) doppelte Kreuze in der Rubrik «männlich oder weiblich», «trocken oder nass» beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild.

⁴ Wer unzeitgerechte, falsche und unvollständige Angaben macht, ist strafbar nach Artikel 44 der Jagdverordnung.

²² Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

²³ Fassung gemäss RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

²⁴ Eingefügt durch RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

40.3121

Artikel 33 Einreichung der Abschusskarte

¹ Die Abschusskarten sind der Standeskanzlei spätestens bis zum Termin, der auf der Abschusskarte festgesetzt ist, eingeschrieben einzusenden oder persönlich abzugeben.

² Wer die Abschusskarte fristgerecht einreicht, erhält das Depot für die Abschusskarte zurück. Andernfalls verfällt dieses dem Kanton.

5. Abschnitt: Abschussprämien

Artikel 34 Höhe

¹ Der Kanton richtet folgende Abschussprämien aus:²⁵

- | | | |
|------------------------------------|-----|------|
| a) für einen Fuchs | Fr. | 30.– |
| b) für einen Dachs | Fr. | 30.– |
| c) für eine Krähe oder eine Elster | Fr. | 5.– |

² Zur Einlösung der Abschussprämien sind die Tiere den Wildhutorganen vorzuweisen. Diese stellen dem Jäger oder der Jägerin Gutscheine aus, die er oder sie beim Amt für Forst und Jagd in der gleichen Jagdsaison bis spätestens 31. Mai einlösen kann.

6. Abschnitt: Ordnungsbussen

Artikel 35 - 43²⁶

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 44²⁷ Anhänge

Die Anhänge 1 bis 3, 5 und 6 sind Bestandteil dieses Reglementes.

Artikel 45 Strafbarkeit

Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h der Jagdverordnung.

²⁵ Fassung gemäss RRB vom 31. Mai 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2011 (AB vom 10. Juni 2011).

²⁶ Aufgehoben durch RRB vom 9. Juni 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2009 (AB vom 26. Juni 2009).

²⁷ Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

40.3121

Artikel 46 Vorbehaltenes Recht

Die Bundesvorschriften über die Ausübung der Jagd und die kantonale Jagdverordnung bleiben vorbehalten.

Artikel 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 10. Juli 1989 über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)²⁸ wird aufgehoben.

Artikel 48 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2001 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung des Bundes²⁹.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Martin Furrer

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhänge

- eidgenössische Banngebiete (Anhang 1)
- kantonale Banngebiete (Anhang 2)
- Liste der verbotenen Seilbahnen (Anhang 3)
- Wildkontrollstellen (Anhang 4)³⁰
- Bussenliste (Anhang 5)³¹
- Liste des Wertersatzes (Anhang 6)

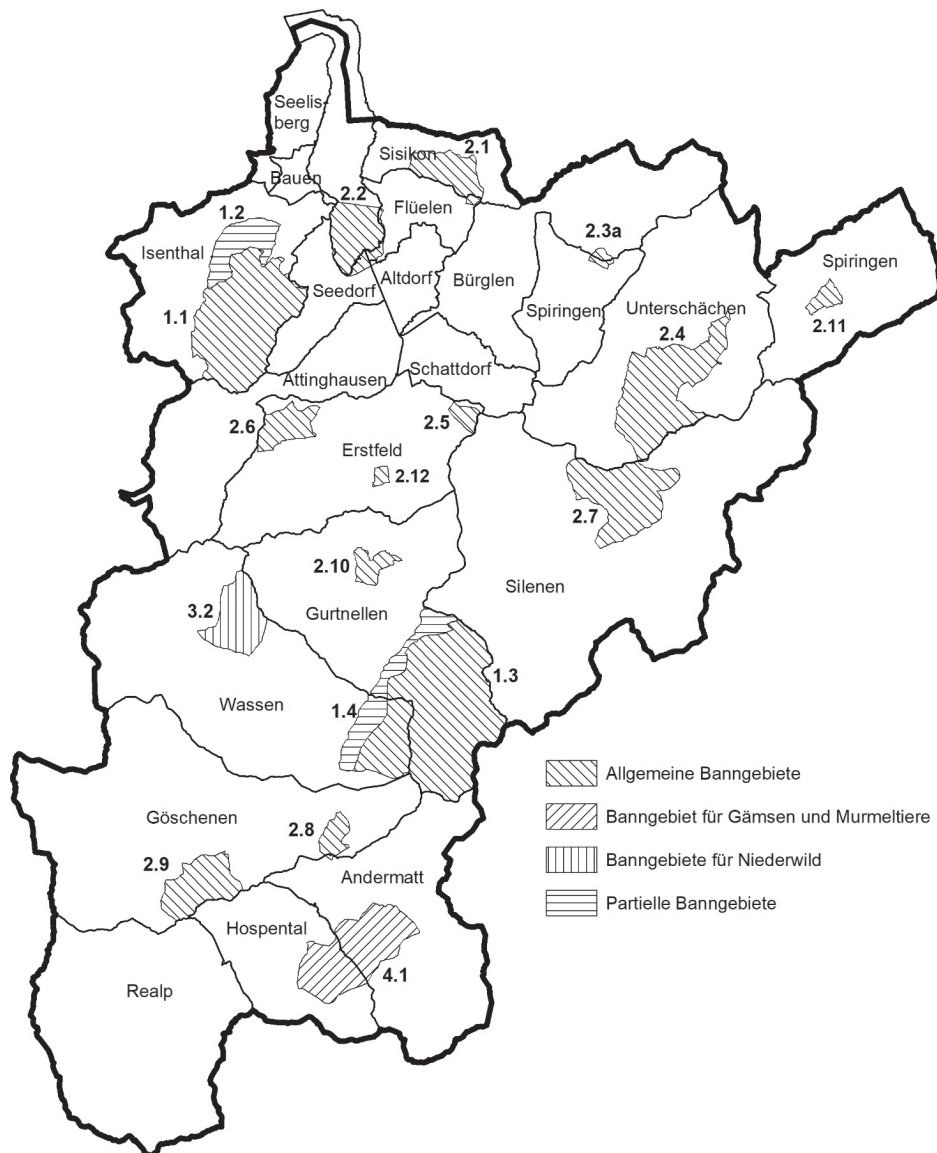
²⁸ RB 40.3121

²⁹ Vom Bund genehmigt am 19. Dezember 2002.

³⁰ Aufgehoben durch RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

³¹ Aufgehoben durch RRB vom 9. Juni 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2009 (AB vom 26. Juni 2009).

Eidgenössische und kantonale Bannggebiete



Legende zu Karte

Eidgenössische und kantonale Bannggebiete

1. Eidgenössische Jagdbannggebiete

- 1.1 Bannggebiet Urirotstock
Allgemeines Bannggebiet
- 1.2 Partielles Bannggebiet Urirotstock
- 1.3 Bannggebiet Fellital
Allgemeines Bannggebiet
- 1.4 Partielles Bannggebiet Fellital

2. Kantonale Bannggebiete (Allgemeines Bannggebiet)

- 2.1 Bannggebiet Alplen – Riemenstalden
- 2.2 Bannggebiet Urnersee
- 2.3a Bannggebiet Sirtenstock
- 2.4 Bannggebiet Oberalp–Brunnital – Schächental
- 2.5 Bannggebiet Bälmeten – Schwarzgrat
- 2.6 Bannggebiet Guggital – Waldnacht
- 2.7 Bannggebiet Alp Gnof – Maderanertal
- 2.8 Bannggebiet Schöllenen
- 2.9 Bannggebiet Göschenentalp
- 2.10 Bannggebiet Leitschach – Intschialp
- 2.11 Bannggebiet Urnerboden
- 2.12 Bannggebiet Hinter Schattig – Erstfeldertal

3. Bannggebiet für Niederwild

- 3.2 Bannggebiet Sewen – Färnigwald – Meiental

4. Bannggebiete für Gämsen und Murmeltiere

- 4.1 Bannggebiet Urserntal – St. Annaberg – Gurschen

Die Karte ist ein Hilfsmittel zur Auffindung der Bannggebiete. Als rechtsverbindliche Grundlage für die Abgrenzung der Bannggebiete gilt jedoch die Grenzbeschreibung der jährlichen Vorschriften im Anhang 1 und 2.

Anhang 1 (zu Art. 7)

Eidgenössische Jagdbanngebiete

1. Eidgenössische Jagdbanngebiete

1.1 Banngebiet Urirotstock

Grenze: Von der Einmündung des Chlitalbaches in den Isenthalerbach, dem Isenthalerbach entlang aufwärts bis zur Brücke der Grosstalstrasse, P. 969, im Schattenberg der Grosstalstrasse entlang aufwärts bis zur Brücke Chimiboden, P. 1206, von dort wieder dem Isenthalerbach aufwärts bis hinter Steinhüttli, dem Schlossberggletscherbach östlich dem Gross Schloss, P. 2393, entlang aufwärts bis zum Schlossfirn und dem Ostrand des Schlossfirnes entlang zum Schloss Stock, P. 2653, von hier über die P. 2759, P. 2665, Schlossstocklücke, P. 2755, P. 2617 zum Blackenstock P. 2930, dem Felsgrat entlang über P. 2870, P. 2952, Brunnistock, P. 2907, Gitschenhöreli, P. 2753, P. 2536, P. 2673, P. 2471, P. 2572.9, P. 2443, Gitschentor, P. 2519, P. 2513, Gitschen, von dort über die nordöstlich abfallende Kante bis zum Bergweg, diesem entlang abwärts in Richtung Rinderstöckli und ab Höhenkote 1960 m.ü.M. dem Bergweg entlang in Richtung Oberberg, P. 1804.7, von dort Richtung Weidegg, von dort dem Weg entlang zum Rohnenrütitöbeli, diesem entlang abwärts zum unteren Fussweg zur Gietisflue; unter der Gietisflue dem Waldrand entlang zum Rüteli, bis zum Hinterschwändelenbach, dem Bach entlang abwärts zum Chlitalbach, diesem entlang abwärts zur Mündung des Roseggbaches, diesem entlang aufwärts bis zur Höhenkote 1140 m ü.M., von dort der markierten Linie dem Waldrand entlang um die Waldlichtung der «Heulegi» hinunter zur Chlitalstrasse, dem bergseitigem Strassenrand abwärts bis zur Brücke über den Chlitalbach, dem Bach entlang abwärts zum Ursprung.³²

1.2 Partielles Banngebiet Urirotstock

Grenze: Von der Einmündung des Chlitalbaches in den Isenthalerbach, dem Isenthalerbach entlang aufwärts bis zur Brücke der Grosstalstrasse, P. 969, im Schattenberg der Grosstalstrasse entlang aufwärts bis zur Brücke Chimiboden, P. 1206, von dort dem Fussweg (in die Biwaldalp) entlang aufwärts bis ins Witental, dem Witental aufwärts ins Jäntli, von dort in nördlicher Richtung auf den oberen Rand des Abbruchs gegen das Ricktal, dem oberen Abbruchrand entlang bis zum Gebiet Rick, von dort am Fusse der Felswand unter der Chulm entlang bis unter die Felswand unter Rappe-negg, unter der Felswand weiter bis zum Gebiet Sattel, weiter unter der Felswand unterhalb Platten, von dort in direkter östlicher Fortsetzung unter die Felswand unterhalb der Wandflue, dieser entlang weiter bis ins Rosegg-

³² Fassung gemäss RRB vom 7. Januar 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 17. Januar 2003).

tobel, dem Rosegtobel entlang in den Chlitalbach, dem Chlitalbach entlang abwärts bis zur Einmündung in den Isenthalerbach.³³

1.3 Banngebiet Fellital

Grenze: Von der Einmündung des Teiftalbaches in die Reuss, dem Teiftalbach entlang aufwärts, über das Grosstal, P. 2406, zum Bristen, P. 3072.5, von hier über P. 3026, P. 2808, Chlüserlücke, P. 2824, P. 2812, Ruchen, P. 2506, Börtlilücke, P. 2810, P. 2911.2, Sunnig Wichel, P. 2700, P. 2683, P. 3000, P. 3096.2, Schattig Wichel, P. 3084, P. 2966, P. 3061, P. 3011, P. 2773, P. 2985, Fedenstock, P. 2852, P. 2969, P. 2826, P. 2918, P. Tiarms, über den südlichen Grat zur Fellilücke, P. 2478 (rote Markierung), dem Grat entlang aufwärts zum Schneehühnerstock, P. 2773.3, über P. 2700 zum Schijenstock, P. 2885, über die Rientallücke, P. 2700, Bächenstock, P. 2944, Rienenstock, P. 2957, auf P. 2624, von hier über den West-/Nordwest abfallenden Grat in den Standeltalbach, diesem entlang bis zur Reuss und von hier der Reuss abwärts bis zur Einmündung des Teiftalbaches.

1.4 Partielles Banngebiet Fellital

Grenze: Von der Einmündung des Teiftalbaches in die Reuss dem Teiftalbach entlang aufwärts bis in den Fussweg Langlaur-Bristenberg (Mittelegg), dem Fussweg entlang abwärts gegen den Bristenberg bis zur Querung des Baches nordöstlich des Bristenbergs, diesem Bach entlang aufwärts bis Höhenkote 1700 im Oberstafel, von dort dem Fussweg entlang zur Krete südlich des Oberstafels, von dort in direkter Linie ins Gitschenchäli, dem Chäli entlang abwärts ins Fellitobel, von dort in südwestlicher Richtung unter die Felliberge, von dort dem alten Felliweg nördlich der Felliberge entlang aufwärts bis zum Rinnsal, welches südöstlich des oberen Felliberges den Weg quert, dem Rinnsal entlang in südwestlicher Richtung aufwärts bis unter das Felsband, welches auf der Höhe von 1260 m.ü.M. um die bewaldete Kuppe über den Felliberger führt zum felsigen Couloir nördlich des Steinbruchs, diesem entlang abwärts bis in den Steinbruch Gütli, von dort unter dem steil aufsteigenden Felsband entlang, in südwestlicher Richtung bis ins Grosstal, wo die Höhenkote 1000 das Grosstal quert, dem Grosstal entlang in östlicher Richtung aufwärts bis zur Querung der Höhenkote 1500, der Höhenkote 1500 in südwestlicher Richtung entlang bis zum Standeltal, dem Standeltal entlang hinunter zur Reuss, der Reuss entlang abwärts bis zur Mündung des Teiftalbaches.

³³ Fassung gemäss RRB vom 7. Januar 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 17. Januar 2003).

Anhang 2 (zu Art. 7)

Kantonale Banngebiete

2. Allgemeiner Bann

2.1 Banngebiet Alpen-Riemenstalden

Grenze: Von Alplen dem markierten Fussweg entlang nach Spilau, bis unter das Gebiet Zingeli, von dort direkt in südlicher Richtung aufwärts, über P. 2018, auf den Hundstock, Siwfass, westlich dem Wanderweg entlang bis zum Wegweiser auf der Schön Chulm, von dort in nordwestlicher Richtung auf den Diepen, weiter zum Rophaien, von dort über den Grat auf das Blutstöckli, P. 1884, vom Blutstöckli in nördlicher Richtung über die Krete auf den Butzenstock, P. 1757, von dort durch das nord-nordwestlich abfallende Tal bis auf den Fussweg vom Buggi in den Butzen, dem Weg entlang in das Gebiet Butzen, von dort über den Fussweg Butzen-Alplen bis zum Ursprung.³⁴

2.2 Banngebiet Urnersee

Grenze: Von der Mündung des Isenthalerbaches der Bauerstrasse entlang südwärts bis zur Unterführung unter der N2 in Seedorf, von dort dem Nordrand der N2 bis zur Unterführung der Giessenstrasse, dieser entlang um den Werkhof Flüelen in die Strasse zum Bahnhof Flüelen, von dort in die Kantonsstrasse, von dort der Kantonsstrasse Richtung Nord bis zum Gruonbach, dem Gruonbach entlang abwärts zum See, von dort in direkter Linie zur Mündung des Isenthalerbaches.

2.3 Banngebiet Seldbach-Sulzbach

...³⁵

2.3a Banngebiet Sirtenstock

Grenze: Vom Felsturm am östlichen Ende der Lawinenverbauung Sidenplangg (Spitznossen) auf Höhenkote 1960 m. ü. M. in gerader östlicher Richtung unter den Felsen bis zum Ende der Steingand. Von hier der gelbroten Markierung entlang bis oberhalb Stelli, von hier in rechtem Winkel der gelbroten Markierung entlang bis zuunterst in die Chäle. Der Chäle entlang aufwärts bis zum Sattel zwischen Pfaffenturm und Hoch Pfaffen. Von hier der markierten Grenze hinunter bis zur Chäle, in dieser hinunter bis zum Auslauf. Anschliessend westlich bis zu den zwei grossen Steinen. In gerader markierter Linie abwärts bis zu den Schafsätzen, von hier nordwestlich

³⁴ Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

³⁵ Aufgehoben durch RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

immer am Auslauf der Steingand unter und nördlich dem Sirtenstock entlang bis hinauf zum P. 2186, östlich des Wanderweges übers Grätli. Von hier wieder südöstlich entlang der Lawinenverbauung zum Ursprung.³⁶

2.4 Banngebiet Oberalp-Brunnital-Schächental

Grenze: Von der Mündung des Rütitales in den Hinter Schächen, dem Rütital entlang aufwärts bis zum Wanderweg Trogen–Wannelen. Dem Wanderweg entlang Richtung Wannelen bis zu den ersten Alphütten, dort in südöstlicher Richtung um die Alphütten herum und wieder in den Wanderweg. Diesem entlang durch den Ofenwald bis zur Niederalp, von hier ebenfalls dem Wanderweg entlang über den Herttritt, bei der Querung des Baches (von der Oberalp her) diesem entlang hinunter, bis der Bach in den Stäuben mündet. Von hier in südöstlicher Richtung um die Alphütten herum in den Wanderweg, diesem entlang bis zum Vorder Schächen. Dem Vorder Schächen entlang aufwärts bis zum Bachübergang im Gebiet Unter Balm. Von dort auf dem Grat in südlicher Richtung immer der gelbroten Markierung entlang über Unter Chamli bis zum Chamlitritt. Zwischen dem Unter- und Obergrüss um den Einschnitt herum und auf P. 2230, in südwestlicher Richtung weiter über Unter- und Mittler Gang auf den Vorder Griessstock. In südlicher Richtung auf den Mittler Griessstock P. 2717, von hier zum Hinter Griessstock immer dem Grat entlang aufwärts bis zum Chli Schärhorn. Von hier hinunter in das Schärhornriggeli weiter dem Grat aufwärts auf den Chli Ruchen. Von dort in die Ruch Chälen P. 2614, über P. 2825, P. 2842, auf den Gross Ruchen P. 3138.1. Von hier in gerader Linie hinunter zum Steinboden dem Hinterschächen entlang bis Rütisteg, hier der Waldstrasse entlang Richtung Lissleren-Ueligschwand bis zur Brücke nördlich der Seilbahn Sittlisalp. Von hier talauswärts dem Hinter Schächen entlang bis auf die Höhe des Rütitales.³⁷

2.5 Banngebiet Bälmeten-Schwarz Grat

Grenze: Vom Bälmeten, P. 2414.0, über den nordwestlich abfallenden Grat in den Schneebodenkeller, bis zum Fussweg vom Öfeli auf den Schwarz Grat, bei Kote 2000, von dort über die westlich abfallenden Kuppen ins Gebiet Wurmälpe, von dort in westlicher Richtung unter das Felsband 240 m unterhalb bzw. südlich des Schwarz Grats, von dort dem Felsband entlang in nordwestlicher Richtung auf P. 2017.8, von dort in das Leidtal, dem Leidtal entlang abwärts bis an den Fuss der Felswand, auf Kote 1250, am Fusse der Felswand, bzw. am oberen Waldrand in südöstlicher Richtung bis in das Bruusttal, unter dem Ofenlochhorn, dem Bruusttal entlang aufwärts, über P. 2089, von dort über den Südwestgrat des Bälmeten zum Ursprung.

³⁶ Eingefügt durch RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

³⁷ Fassung gemäss RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

2.6 Banngebiet Guggital-Waldnacht

Grenze: Von der gelbroten Markierung im Gerinne des Getschwilers (300 m südlich des Bockibachs), dem Gerinne entlang aufwärts zum Rund Stöckli, von dort auf P. 2231, dem Grat entlang aufwärts auf P. 2575, von dort dem Grat entlang westwärts auf P. 2709, von dort einer markierten Linie nördlich, unterhalb des Grats Flügenfadhorn-Äplistock auf die Äplilücke, von dort dem Grat entlang über P. 2774, P. 2872, von dort über den nordwestlich verlaufenden Grat auf das Eggenmandli (P. 2448), von dort über den östlichen Grat auf P. 2094, von dort über die nordöstlich verlaufende Felskante in den Surenenweg, dem Surenenweg abwärts bis zur gelbroten Markierung im Weg auf die Höhenlinie 1600, von dort entlang der Höhenlinie bis zum Guggitalerbach, von dort 400 m dem Bach entlang abwärts bis zur gelbroten Markierung, von dort in östlicher Richtung den Markierungen entlang bis zum Ursprung.

2.7 Banngebiet Alp Gnof-Maderanertal

Grenze: Vom Golzersteg über den Chärstelenbach, diesem entlang aufwärts bis nach Guferen zur Wanderweg-Brücke, von dort aus entlang dem Wanderweg bis zum Trittbach, dem Trittbach entlang aufwärts bis unter die Felsen der Alpgnofer Platte, von dort unter den Felsplatten in Richtung Nordost über den Schwerzifad zum Fuss der südöstlich abfallenden Felskrete unter dem Alpgnofer Stock, von dort über P. 2343, über Eggen, P. 2454, Alpgnofer Stock, P. 2767, auf den Gross Ruchen, P. 3138, von dort in westlicher Richtung, auf die Grosse Windgällen, P. 3187.7, von dort in südlicher Richtung auf das Schwarzstöckli, P. 2613.8, von dort der südöstlich abfallenden Chäle über die markante Moräne in den Stäfelbach, dem Stäfelbach entlang abwärts bis zur Windgällenhütte (AACZ), von der Windgällenhütte abwärts entlang dem Hüttenweg bis zum Schisseneggen, von dort dem Fussweg entlang Richtung Golzern bis zu den Nossplatten, von dort durch die Chiächäle in direkter Richtung auf den Golzersteg.³⁸

2.8 Banngebiet Schöllenen

Grenze: Von der Kantonsstrasse beim Furka-Oberalp-Bahn-Depot hinter Göschenen westwärts den Hang hinauf bis an die Felswand, dem Fusse der Felswände unter dem Stock entlang südwärts bis zur Militärstrasse in den Bätzberg, von dort der Strasse entlang bis zur Kantonsstrasse, von dort in direkter Linie an die Reuss, bei der Einmündung des Uss. Tüfetal, dem Uss. Tüfetal entlang aufwärts bis zum oberen Ende auf 2000 m.ü.M., von dort in direkter, nordwestlicher Linie auf P. 1821.2 unter der Gotthardleitung der ATEL AG, von dort der ATEL-Leitung in nördlicher Richtung entlang bis zum südlichen Ast des Steglauibaches, diesem Bach entlang abwärts zur Reuss und der Reuss entlang abwärts³⁹ bis zum FO-Depot.

³⁸ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

³⁹ Richtig: aufwärts

2.9 Banngebiet Göscheneralp

Grenze: Von der Jäntelbrücke dem Weg ins Börtli entlang aufwärts bis zum Jänteltal, von dort dem Bach entlang aufwärts auf den Hinteren Lockstock, P. 2557, dem Grat entlang südwärts auf P. 2822, von dort über den Grat westwärts auf den Mittagstock, P. 2989, Müeterlishorn, P. 3058.7, P. 3066, P. 3039, von dort dem abfallenden Grat entlang nordwestwärts hinunter zum östlichen Äplergensee, von dort dem Bach entlang abwärts in den Fussweg um den Göscheneralpsee, dem Weg entlang auf den Staudamm, der östlichen Dammkrone entlang bis zur Westseite des Dammes, an der Westseite abwärts bis zum Absenkstollen, von dort dem Bach entlang bis zur Jäntelbrücke.

2.10 Banngebiet Leitschach-Intschialp

Grenze: Von Torli über den Höhenweg Zuglegni aufwärts bis Twären, P. 1878, von dort am westlichen Waldrand abwärts durch den Chängel (gelbe Markierung) bis Stall Staldi, weiter über den Fussweg Richtung Oberchäseren, von dort dem Fussweg entlang aufwärts bis zur Wichelhütte, von dort über den Südgrad aufwärts zum Mittelstock, P. 2584, von dort auf den Furtstock, P. 2413, von dort über den Südostgrat auf P. 2208, von dort abwärts durch die vordere Rossschelen zum Leitschach Fussweg, dem Fussweg entlang zum Heitersbüelstall, von dort dem Fussweg entlang abwärts bis zum Ursprung.⁴⁰

2.11 Banngebiet Urnerboden

Grenze: Von der Einmündung des Gernsfärenbaches in die Fätsch, dieser entlang aufwärts bis ins Siwloch. Von da in südöstlicher Richtung dem Felsband entlang, danach in südlicher Richtung der gelbrot markierten Grenze aufwärts bis in die Alpstrasse Richtung Gernsfären, P. 1802. Der Strasse entlang bis zu den Gernsfärenhüttli, um diese herum in südöstlicher Richtung zum Gernsfärenbach. Diesem entlang abwärts bis zur Fätsch.⁴¹

2.12 Banngebiet Hinter Schattig – Erstfeldertal⁴²

Grenze: westlich der Reckenlauri dem alten Viehtriebweg Bärlibutz-Ellbogen entlang über die Langlauri bis zur tiefen Runse im Schindenlaugebiet, der gelb-roten Markierung aufwärts zum Rund-Horn, P. 1779, weiter zum Gross Bruch auf die Spitze, von hier entlang in östlicher Richtung bis zum Signalstein, weiter in rechtwinklig markierter Linie abwärts am westlichen Waldrand durch die Reckenlauri bis zum Ursprung.

⁴⁰ Eingefügt durch RRB vom 8. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004 (AB vom 18. Juni 2004).

⁴¹ Eingefügt durch RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

⁴² Eingefügt durch RRB vom 3. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2014

3. Banngebiet für Niederwild

3.1 Banngebiet Leitschach-Rostwald-Intschialp

...⁴³

3.2 Banngebiet Sewen-Färnigwald-Meiental

Grenze: Von der Kantonsstrassenbrücke über den Kleinalpbach dem Fussweg zur Sewenhütte entlang aufwärts bis unter die Mandlenen, von dort in nördlicher Richtung über die Mandlenen auf den Sewenstock, von dort dem Grat entlang bis P. 3008.2, von dort dem Bächenstock entlang, über den Miesplanggen St. bis zum Rot Bergli, P. 2407, von dort in Richtung auf den Bach unter den Laucheren, dem Bach entlang abwärts zur Kantonsstrasse, von dort der Kantonsstrasse entlang zurück zum Ursprung.

4. Banngebiet für Gämsen und Murmeltiere

4.1 Banngebiet Urserental-St. Annaberg-Gurschen

Grenze: Vom Steibental auf der Höhe von 1700 m.ü.M. in südwestlicher Richtung zum Gamssteg, P. 1616, dem Weg entlang über den Gamsboden bis zum Steg über den Guspisbach, dem Bach entlang aufwärts über Bi den Hüttlenen bis zur Einmündung des Chastelhornbaches in den Guspisbach, dem Chastelhornbach entlang aufwärts über den Grat, P. 2494, zum Chastelhorn, P. 2973.1, weiter über den Gernsstock zum Gurschenstock, über den Älpligrat auf P. 2585.4, der Krete zwischen dem vorderen und hinteren Gurschenälpetli entlang abwärts ins Vordere-Älpetlistal, dem Bach entlang bis zur Einmündung in die Unteralpreuss, dieser entlang abwärts bis zur Mündung des Gurschenbaches, dem Gurschenbach entlang aufwärts bis zu den Alpgebäuden beim Gurschenbach, von dort dem Weg entlang über die Gurschenalp zum Mändli, P. 2034.1, von dort dem Fussweg entlang auf P. 1907, bis in den St. Annabach, dem St. Annabach entlang aufwärts bis zum Seitenbach aus dem Gebiet Vorder Älpetli, dem Bach entlang aufwärts auf das Vorder Älpetli auf Höhenkote 2180, von dort in nordwestlicher Richtung über P. 2037, von dort in südwestlicher Richtung ins Steibental, diesem entlang zum Ursprung.

⁴³ Aufgehoben durch RRB vom 8. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004 (AB vom 18. Juni 2004).

Anhang 3
 (zu Art. 16)

Liste der verbotenen Seilbahnen⁴⁴

Folgende Seilbahnen dürfen für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden:

- | | |
|------------------------------|---------------------------------|
| 1. Andermatt | Kontrollbahn Bätzberg (ATEL) |
| 2. Göschenen | Bitzi-Rötiboden (KWG) |
| 3. Göschenen | Unter Wiggen-Hützgenboden (KWG) |
| 4. Spiringen | Holzboden-Sulbach (EWA) |
| 5. Alle Seilbahnen der Armee | |

⁴⁴ Fassung gemäss RRB vom 3. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2014 (AB vom 13. Juni 2014).

Anhang 6
 (zu Art. 4)

Liste Wertersatz

<i>Tierart</i>	<i>Wertersatz in Fr.</i>
Auerwild	1 000.00
Bartgeier	3 000.00
Birkwild/Rackelwild	500.00
Dachs	100.00
Edel- und Steinmarder	100.00
Eichhörnchen	100.00
Feldhase	150.00
Fischreiher	200.00
Fuchs	100.00
Gämsbock	300.00
Gämsgeiss	300.00
Gämsgeiss laktierend	400.00
Gämsjährling	150.00
Gämsskitz	150.00
Haselhuhn	500.00
Kronenhirsch	1 500.00
Hirschstier	1 000.00
Hirschkuh	1 000.00
Hirschkuh laktierend	1 200.00
Hirschkalb	500.00
Iltis	100.00
Luchs	3 000.00
Murmeltier	100.00
Rehbock	300.00
Rehgeiss	300.00
Rehgeiss laktierend	400.00
Rehkitz	150.00
Schneehase	100.00
Schneehuhn	200.00
Schnepfe	200.00
Schwan	200.00

40.3121

Steinadler	1 000.00
Steinbock	2 000.00
Steingeiss	1 500.00
Steingeiss laktierend	2 000.00
Steinkitz	1 000.00
Steinhuhn	500.00
Uhu	1 000.00
Übrige Nachtraubvögel	200.00
Übrige Tagraubvögel	200.00
Übrige Vögel	100.00
Wasservögel geschützt	200.00
Wasservögel nicht geschützt	100.00
Wildkatze	500.00
Wildschwein	500.00

Inhaltsverzeichnis zu den Jagdbetriebsvorschriften

	Art.	Seite		Art.	Seite
1. Abschnitt: Jagdpatent und Gebühren					
Einschränkung der Jagdpatente	1	16	Passjagd	26	24
Ausgabe der Jagdpatente	1a	17	Verletztes und krankes Wild	27	24
Verwaltungsgebühren	2	17	Verpflichtung zur Wildnachsuche	28	24
Abschussgebühren und Rückerstattung bei irrtümlich erlegtem Wild	3	17	4. Abschnitt: Abschusskontrolle		
Wertersatz	4	18	Abschussmarke	29	24
Nicht-Irrtumsabschuss	5	18	Vorweisungspflicht	30	24
Gästepatent a) Voraussetzungen	5a	18	Kontrollmarke	31	25
b) Jagdausübung	5b	19	Abschusskarte	32	25
c) Gästepatentgebühr	5c	19	Einreichung der Abschusskarte	33	26
2. Abschnitt: Schutzmassnahmen			5. Abschnitt: Abschussprämien		
Geschützte Tiere	6	19	Höhe	34	26
Schongebiete a) allgemein	7	20	6. Abschnitt: Ordnungsbussen	35 – 43	26
b) für Murmeltiere	8	20	7. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
c) für Rehe	9	20	Anhänge	44	26
d) für Wasserwild	10	20	Strafbarkeit	45	26
3. Abschnitt: Ausübung der Jagd			Vorbehaltenes Recht	46	27
Jagdzeiten	11	20	Aufhebung bisherigen Rechts	47	27
Abschusszeiten	12	21	Inkrafttreten	48	27
Kennzeichnung des Motorfahrzeuges	13	21	Anhänge		
Zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen	14	21	– eidgenössische Jagdbanngebiete (Anhang 1)		31
Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot	15	21	– kantonale Banngebiete (Anhang 2)		33
Benützung von Seilbahnen	16	22	– Liste der verbotenen Seilbahnen (Anhang 3)		38
Schiessverbot	17	22	– Liste Wertersatz (Anhang 6)		39
Jagd Waffen-Kaliber	18	22			
Kastenfallen	19	22			
Maximale Schussdistanzen	20	22			
Einschiessen der Jagd Waffen	21	23			
Betreten des Jagdgebietes mit der Jagd Waffe	22	23			
Für die Jagd verbotene Hilfsmittel	23	23			
Jagdhunde	24	23			
Abtransport von Wild	25	23			

VERORDNUNG
zum Bundesgesetz über die Jagd
und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, KJSV)

(vom 14. Dezember 1988¹; Stand am 1. Februar 2011)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)², auf Artikel 15 der bundesrätlichen Verordnung dazu (JSV)³ sowie auf Artikel 56 und 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung⁴,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Gegenstand

Artikel 1

Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und die darauf gestützten Rechtserlasse des Bundes.

2. Abschnitt: Jagdberechtigung

Artikel 2 Voraussetzungen

Im Kanton Uri ist zur Jagd berechtigt, wer:

- a) Schweizerbürger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnt,⁵
- b) das 20. Altersjahr erfüllt hat oder im gleichen Jahr erfüllen wird und handlungsfähig ist;⁶

¹ AB vom 23. Dezember 1988

² SR 922.0

³ SR 922.01

⁴ RB 1.1101

⁵ Fassung gemäss LRB vom 20. Oktober 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2011 (AB vom 29. Oktober 2010).

⁶ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

- c) einen gültigen Jagdfähigkeitsausweis des Kantons Uri oder eines Gegenrechtskantons besitzt;
- d) ...⁷
- e) eine den Vorschriften des Bundesrechts genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat;
- f) keinen Ausschlussgrund erfüllt;
- g) den erforderlichen Schiessnachweis erbringt⁸.

Artikel 3⁹ Ausschlussgründe

Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist:

1. solange der Ausschlussgrund besteht, wer:
 - a) wegen körperlicher oder geistiger Behinderung für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bietet;
 - b) im Straf- oder im stationären Massnahmenvollzug steht oder daraus bedingt entlassen wurde;
 - c) im Kanton Uri eine Jagdrechtsverletzung begangen hat und die darauf gestützten fälligen Bussen, Kosten, Gebühren, Entschädigungen und dergleichen nicht bezahlt hat.
2. für fünf Jahre, wer wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Haftstrafe oder Busse von mindestens Fr. 1 000.— verurteilt worden ist.
3. für drei Jahre, wer:
 - a) wegen eines Jagdvergehens oder einer Übertretung von Jagd Vorschriften zu einer Busse von mindestens Fr. 1 000.— oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Handelt es sich dabei um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschlussgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Busse von mindestens Fr. 400.—;
 - b) wegen Tierquälerei zu einer Busse von mindestens Fr. 500.— verurteilt worden ist.
4. für ein Jahr, wer:
 - a) wegen eines Jagdvergehens oder einer Übertretung von Jagd Vorschriften zu einer Busse von mindestens Fr. 500.— verurteilt worden ist;
 - b) die Abschusskarte innert gesetzter Frist und trotz schriftlicher Mahnung nicht abgegeben hat;

⁷ Aufgehoben durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁸ Eingefügt durch LRB vom 20. Oktober 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2011 (AB vom 29. Oktober 2010).

⁹ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

- c) wegen Tierquälerei zu einer Busse von mindestens Fr. 250.— verurteilt worden ist.

Artikel 4 Jagdfähigkeitsausweis

¹ Der Jagdfähigkeitsausweis wird dem Bewerber nach dem abgeschlossenen Jagdlehrgang und der bestandenen Jagdprüfung ausgehändigt.

² Wird die Jagd während 10 Jahren nicht mehr ausgeübt oder kann sie als Folge eines gerichtlichen Urteils oder gestützt auf Artikel 3 Ziffer 2 während fünf Jahren nicht mehr ausgeübt werden, verliert der Jagdfähigkeitsausweis seine Gültigkeit.¹⁰

^{2a} Die Tätigkeit als Wildhüter oder Jagdaufseher ist der Jagdausübung gleichgestellt.¹¹

³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement¹².

Artikel 5¹³ Schiesspflicht und Waffenkontrolle

¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, jährlich die auf der Jagd geführten Waffen einzuschiessen.

² Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Waffenkontrolle und das Einschiessen der Jagdwaffen.

3. Abschnitt: Jagdpatentarten¹⁴

Artikel 6 Patentsystem

¹ Die Jagd im Kanton Uri wird nach dem Patentsystem ausgeübt.

² Das Patent berechtigt zur Ausübung der Jagd im gesamten Kantonsgebiet.

³ Der Regierungsrat kann in den Jagdbetriebsvorschriften den Wechsel von einem Jagdgebiet ins andere zeitweise einschränken, wenn dies für die Sicherheit und Beruhigung des Jagdbetriebes erforderlich ist.

¹⁰ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

¹¹ Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

¹² RB 40.3152

¹³ Fassung gemäss LRB vom 20. Oktober 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2011 (AB vom 29. Oktober 2010).

¹⁴ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

Artikel 7 Patentarten

¹ Es werden Patente ausgestellt für die Hochwildjagd, die Niederwildjagd, die Passjagd zur Nachtzeit und die Wasserwildjagd.

² Dabei berechtigt das Patent für:

- a) die Hochwildjagd zur Jagd auf Rothirsche, Gämsen, Murmeltiere und Füchse, Dachse und Wildschweine;¹⁵
- b) die Niederwildjagd zur Jagd auf Rehe, Schneehasen, Füchse, Dachse, Steinmarder, verwilderte Hauskatzen, Schneehühner, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und Wildschweine;¹⁶
- c) die Passjagd zur Jagd während der Nacht von vom zuständigen Amt¹⁷ anerkannten Bauten aus auf Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder sowie verwilderte Hauskatzen;
- d) die Wasserwildjagd zur Jagd auf Stockenten, Reiherenten, Blässhühner und Kormorane.¹⁸

³ Der Regierungsrat kann ein Gästepatent einführen. Er regelt das Nähere im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften).^{19 20}

Artikel 8 Patenterwerb

¹ Die Patentausgabestelle²¹ erteilt das Jagdpatent, wenn der Bewerber:

- a) nachweist, dass er im Kanton Uri jagdberechtigt ist, und
- b) die Patentgebühren bezahlt hat.

² Erachtet sie die Voraussetzungen als nicht erfüllt, unterbreitet sie das Patentgesuch der zuständigen Direktion²² zum Entscheid.

³ Das Jagdpatent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt nur für die darin angegebene Patentart und nur für ein Jagdjahr.

⁴ Der Regierungsrat kann die Höchstzahl der Jäger begrenzen, wenn die ansteigende Jägerzahl zu einem untragbaren Jagddruck führt, oder wenn hegerische Massnahmen dies erfordern.²³

¹⁵ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

¹⁶ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

¹⁷ Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁸ Fassung gemäss LRB vom 20. Oktober 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2011 (AB vom 29. Oktober 2010).

¹⁹ RB 40.3121

²⁰ Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

²¹ Standeskanzlei; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²² Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²³ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

Artikel 9 Patentgebühren
a) Ansätze

¹ Die Patentgebühr beträgt:²⁴

a) für die allgemeine Jagd (Hoch- und Niederwild):

1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen Fr. 595.—
2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben Fr. 1 090.—
3. für andere Schweizerbürger Fr. 2 595.—

b) für die Hochwildjagd:

1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen Fr. 450.—
2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben Fr. 815.—
3. für andere Schweizerbürger Fr. 1 570.—

c) für die Niederwildjagd:

1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen Fr. 295.—
2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben Fr. 540.—
3. für andere Schweizerbürger Fr. 1 545.—

d) für die Passjagd:

1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen Fr. 65.—
2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben Fr. 120.—
3. für andere Schweizerbürger Fr. 310.—

e) für die Wasserwildjagd Fr. 110.—

²⁴ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

² Für jeden zur Jagd verwendeten Hund ist eine Gebühr von Fr. 100.— zu bezahlen. Gebührenfrei sind geprüfte Schweisshunde, die vom zuständigen Amt²⁵ anerkannt werden.²⁶

³ Steigt der Lebenskostenindex seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung um je zehn Punkte, kann der Regierungsrat alle Gebühren um den für den Teuerungsausgleich erforderlichen Betrag erhöhen.

Artikel 10 b) Befreiung und Rückerstattung

¹ Wer während 49 Jagdperioden ein Jagdpatent erworben hat, erhält das 50. Jagdpatent als Jubiläumsgeschenk gebührenfrei. Der Patentbewerber hat nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

² Wer vor der Eröffnung der Jagd erkrankt oder verunfallt und deshalb die Jagd nicht ausüben kann, kann die bezahlten Patentgebühren zurückfordern.

Artikel 11 Abschuss- und Verwaltungsgebühren

¹ Neben der Patentgebühr hat der Jäger Abschuss- und Verwaltungsgebühren zu bezahlen.

² Die Höhe der Abschussgebühr richtet sich nach dem wirtschaftlichen Wert des erlegten Tieres, jene der Verwaltungsgebühr nach den Grundsätzen der Gebührenverordnung²⁷.

³ In diesem Rahmen legt der Regierungsrat die Abschuss- und Verwaltungsgebühren fest.

Artikel 12 Veröffentlichung

Die Patentausgabestelle²⁸ veröffentlicht für jede Jagdperiode im Amtsblatt die Frist, innert welcher die Patente ausgegeben werden, und ein Verzeichnis der patentierten Jäger.

4. Abschnitt: **Jagdplanung**

Artikel 13

¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich zusammengesetzte Wildbestände zu erhalten. Alle Massnahmen der Jagdbehörden sind darauf auszurichten.

²⁵ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁶ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

²⁷ RB 3.2512

²⁸ Standeskanzlei; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Die zuständige Direktion²⁹ hat die Wildbestände aufzunehmen, ihre Entwicklung und ihren Gesundheitszustand zu überwachen und ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen.

³ Gestützt auf diese Erhebungen erstellt die zuständige Direktion³⁰ Abschusspläne.

5. Abschnitt: **Ausübung der Jagd**

Artikel 13a³¹ Jagd und Jagdausübung

Als Jagd und Jagdausübung gilt der Aufenthalt des Jägers mit der Jagdwaffe während der Jagdzeit im offenen Jagdgebiet.

Artikel 14 Weidgerechtes Verhalten

¹ Der Jäger ist verpflichtet, die Jagd weidmännisch auszuüben, insbesondere die zulässige Schussdistanz und Tageszeit sowie beim Schuss die weidgerechte Stellung des Tieres zu beachten und angeschossenes Wild innert nützlicher Frist gründlich nachzusuchen.³²

² Der Regierungsrat erlässt hiezu die näheren Vorschriften.

Artikel 15 Ausweispflicht

Der Jäger hat das Jagdpatent, den Waffenkontrollschein und die Abschusskarte während der Jagd immer auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 15a³³ Vorweispflicht

¹ Wer irrtümlich ein Tier erlegt hat, muss die Jagd sofort unterbrechen und das erlegte Tier dem Wildhüter oder dem Jagdaufseher vorweisen.³⁴

² Er hat dem Kanton eine Abschussgebühr für das erlegte Tier zu entrichten. Deren Höhe und das Verfahren bestimmt der Regierungsrat im Regle-

²⁹ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁰ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³¹ Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

³² Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

³³ Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

³⁴ Fassung gemäss LRB vom 20. Oktober 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2011 (AB vom 29. Oktober 2010).

ment über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)³⁵. Das Tier verbleibt dem Schützen.

Artikel 16 Betretungsrecht

Das Recht, zur Ausübung der Jagd fremdes Eigentum zu betreten, richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch³⁶.

Artikel 17 Benützung von Strassen und Seilbahnen

¹ Motorfahrzeuge dürfen am Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nur auf öffentlichen, jedermann zugänglichen Strassen benützt und abgestellt werden. Vorbehalten bleiben weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)³⁷ anordnet.³⁸

² Privatrechtliche Abmachungen und Bewilligungen zur Benützung von Strassen und Fahrwegen mit Fahrverbot gelten für den Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nicht. Vorbehalten bleiben die Benützung nicht öffentlicher Strassen mit dem Motorfahrzeug gemäss Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 3 sowie weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)³⁹ anordnet.⁴⁰

³ Der Regierungsrat bestimmt in den Jagdbetriebsvorschriften⁴¹, welche Seilbahnen für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden dürfen.

⁴ Der Regierungsrat kann in den Jagdbetriebsvorschriften⁴² Ausnahmen vorsehen, insbesondere für den Abtransport der Jagdbeute.

Artikel 18 Jagdzeiten

¹ Die zuständige Direktion⁴³ legt die Jagdzeiten fest. Sie beachtet dabei die bundesrechtlich vorgesehenen Schonzeiten und berücksichtigt die Paarungszeit.⁴⁴

³⁵ RB 40.3121

³⁶ RB 9.2111

³⁷ RB 40.3121

³⁸ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

³⁹ RB 40.3121

⁴⁰ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁴¹ RB 40.3121

⁴² RB 40.3121

⁴³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁴ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

² Im Rahmen von Absatz 1 sind die Jagdzeiten in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

- | | |
|-------------------|---|
| a) Hochwildjagd | 1. September bis 31. Dezember |
| b) Niederwildjagd | 1. Oktober bis 30. November |
| c) Passjagd | 1. Oktober bis Ende Februar ⁴⁵ |
| d) Wasserwildjagd | 1. Oktober bis 31. Dezember ⁴⁶ |

³ Im Rahmen des Bundesrechts kann die zuständige Direktion⁴⁷ die Jagdzeiten nach Absatz 2 verlängern oder vorübergehend verkürzen.⁴⁸

Artikel 19 Schontage, Schonzeiten

¹ Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage gelten als Schontage.

² Der Regierungsrat kann weitere Schontage und Schonzeiten bezeichnen, soweit das für einen ausgewogenen Wildbestand erforderlich erscheint.

³ Es ist verboten, an Schontagen und in Schonzeiten die Jagd auszuüben.⁴⁹

Artikel 20 Schongebiete

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Wildschutzgebiete und legt die Dauer dieser Regelung fest.

² Er kann diese Gebiete vor Ablauf der festgesetzten Dauer ändern oder aufheben, soweit ein ausgewogener Wildbestand, forstliche oder landwirtschaftliche Interessen das erfordern.

³ In Schongebieten darf die Jagd nicht ausgeübt werden. Der Regierungsrat kann in den Jagdbetriebsvorschriften⁵⁰ Ausnahmen vorsehen.

Artikel 21 Örtliches Jagdverbot

Die Jagd darf nicht ausgeübt werden:

- wo Menschen oder Dritteigentum gefährdet sind;
- in Gebieten, die der Regierungsrat aus überwiegendem öffentlichen Interesse für die Jagd gesperrt hat.

⁴⁵ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁴⁶ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁴⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁸ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁴⁹ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁵⁰ RB 40.3121

Artikel 22⁵¹ Jagdwaffen, Munition und Hilfsmittel

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die zulässigen Waffen, Kaliber, Hilfsmittel und über die zulässige Munition⁵².

Artikel 23 Verwendung von Hunden

¹ Auf der Hochwildjagd dürfen keine Hunde verwendet werden, ausgenommen geprüfte Schweisshunde, um angeschossenes Wild nachzusuchen.

² Für die Niederwildjagd sind spurlaute Jagdgebrauchs- und Erdhunde und für die Wasserwildjagd Vorsteh- und Apportierhunde zulässig.

³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement⁵³.

Artikel 24 Abschusskontrolle und Vorweisungspflicht

Der Regierungsrat ordnet die Abschusskontrolle. Er bestimmt, welches erlegte Wild einem Kontrollorgan vorzuweisen ist. Er erlässt hierüber ein Reglement⁵⁴.

Artikel 25⁵⁵ Jagdbetriebsvorschriften

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Ausübung der Jagd⁵⁶.

6. Abschnitt: **Wildschutz****Artikel 26** Hegemassnahmen

¹ Zum Schutze des Wildes und seiner Lebensräume sind Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und die Äsungsmöglichkeiten im Hinblick auf Notzeiten zu erweitern.

² Der Regierungsrat erlässt ein Hegereglement⁵⁷. Er regelt darin die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit sowie die Verwendung von Hegemitteln.

⁵¹ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁵² RB 40.3121

⁵³ RB 40.3121

⁵⁴ RB 40.3121

⁵⁵ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁵⁶ RB 40.3121

⁵⁷ RB 40.3156

Artikel 27 Wildkrankheiten

Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Wildkrankheiten.

Artikel 28 Schutz vor Störungen

¹ Das Wild ist - insbesondere in seinen empfindlichen Lebensräumen wie Ruhezeiten und Fortpflanzungsplätzen - vor Störungen zu schützen, welche sein Leben und Gedeihen beeinträchtigen.⁵⁸

² Alle Hunde, die nachweisbar während des Jahres dem Wild nachstellen und deren Besitzer einmal verwarnet worden sind, dürfen von Jagdaufsehern oder einem Beauftragten unschädlich gemacht werden, unter sofortiger Anzeige an das zuständige Amt⁵⁹.

³ Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen aus und erlässt weitere Schutzmassnahmen.⁶⁰

7. Abschnitt: **Wildschaden****Artikel 29** Selbsthilfe

¹ Jeder Betroffene ist verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Wildschaden zu vermeiden.

² Zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen sind der Tierhalter, Grundeigentümer und Pächter berechtigt, folgendes Wild, das Schaden stiftet, zu beseitigen:⁶¹

- a) die vom Bundesrat im Rahmen der Selbsthilfemassnahmen freigegebenen Wildarten;
- b) nicht geschütztes Haarraubwild, das in Wohn- oder Gewerbegebäude oder in die unmittelbare Umgebung eindringt;
- c) nicht geschützte Vögel.⁶²

³ Als Mittel für Selbsthilfemassnahmen sind die für die Jagd erlaubten Hilfsmittel zugelassen. Die in Buchstabe c genannten Vögel können zudem mit Luft- und Flobertgewehren beseitigt werden.⁶³

⁵⁸ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁵⁹ Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶⁰ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁶¹ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁶² Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁶³ Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

Artikel 30 Verhütung

¹ Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen, um Wildschaden möglichst zu verhüten.

² Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Landwirtschaft, der Waldpflege und des Naturschutzes.

Artikel 31 Entschädigung

¹ Der Kanton entschädigt angemessen den Schaden, den jagdbare Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten. Bei Schäden, den bestimmte geschützte Tierarten verursachen, übernimmt er die Restkosten im Sinne des Bundesrechts.

² Die Entschädigung wird nur soweit geleistet, als der Geschädigte die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat und als es sich nicht um Bagatellschäden handelt.

Artikel 32 Wildschadenfonds

¹ Um Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu finanzieren und um Wildschäden zu entschädigen, besteht ein Wildschadenfonds.

² Der Wildschadenfonds wird geöfnet mit:

- a) fünf Prozent aller Jagdpatentgebühren;
- b) den Abschussgebühren für erlegtes Hirschwild;
- c) dem Erlös von Fall- und Frevelwild;
- d) Einlagen, die der Landrat im Rahmen des Voranschlages frei bestimmt;
- e) dem Erlös aus dem Wertersatz gemäss Artikel 45.⁶⁴

³ Der Regierungsrat verfügt über die Mittel des Fonds.

Artikel 33 Wildschadenreglement

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Selbsthilfe, die Verhütung und die Entschädigung von Wildschaden⁶⁵.

⁶⁴ Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁶⁵ RB 40.3161

8. Abschnitt: **Information und Ausbildung****Artikel 34** Information

Die zuständige Direktion⁶⁶ sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise des Wildes, seine Bedürfnisse und seinen Schutz ausreichend informiert wird.

Artikel 35 Aus- und Weiterbildung

Die zuständige Direktion⁶⁷ sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane und fördert jene der Jäger.

9. Abschnitt: **Organisation, Aufsicht und Vollzug****Artikel 36** Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde über die Jagdplanung und den Jagdbetrieb.

² In Ausführung des Bundesrechts ist der Regierungsrat zuständig:

- a) die Schonzeiten zu verlängern oder vorübergehend zu verkürzen oder die Liste der jagdbaren Arten einzuschränken (Artikel 5 Absatz 4 und 5 JSG);
- b) zu bewilligen, dass jagdbare Tiere ausgesetzt werden (Artikel 6 Absatz 1 JSG);
- c) ...⁶⁸
- d) Massnahmen anzuordnen zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung und zum Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit (Artikel 7 Absatz 4 und 5 JSG);
- e) weitere Jagdbanngebiete und Vogelreservate auszuscheiden (Artikel 11 Absatz 4 JSG);
- f) Massnahmen zu treffen zur Verhütung von Wildschaden (Artikel 12 Absatz 1 JSG);
- g) ...⁶⁹
- h) Massnahmen zur Verringerung des Tierbestandes zu treffen (Artikel 12 Absatz 4 JSG);
- i) die Entschädigung von Wildschaden zu regeln (Artikel 13 Absatz 2 JSG);

⁶⁶ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶⁸ Aufgehoben durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁶⁹ Aufgehoben durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

- k) die Verwendung weiterer Hilfsmittel zu verbieten (Artikel 2 Absatz 3 JSV);
- l) ...⁷⁰
- m) zuzustimmen, dass früher einheimische Tierarten ausgesetzt werden (Artikel 8 Absatz 3 JSV);
- n) zuzustimmen, dass geschützte Tierarten ausgesetzt werden (Artikel 8 Absatz 4 JSV).

³ Darüber hinaus hat der Regierungsrat jene Vorschriften zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die diese Verordnung ihm überträgt.

Artikel 37 Jagdkommission

¹ Die Jagdkommission besteht aus dem Vorsteher der zuständigen Direktion⁷¹, aus jenem des zuständigen Amtes⁷² und aus sieben Mitgliedern.

² Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten der Kommission und wählt die sieben Mitglieder. Davon sollen in der Regel zwei Mitglieder dem Urner Jägerverein sowie je ein Mitglied dem Jägerverein Ursern, den Wildschutzorganen, den Korporationen Uri oder Ursern, der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen angehören.

³ Die Jagdkommission berät den Regierungsrat und nötigenfalls weitere Jagdorgane bei Fragen der Jagd.

Artikel 38 Zuständige Direktion

¹ Die zuständige Direktion⁷³ beaufsichtigt die Jagd und die weiteren Jagdorgane.

² Sie beantragt dem Regierungsrat die erforderlichen Hege- und Pflegemassnahmen, um den Zweck der Jagdvorschriften zu erreichen.

³ In Ausführung des Bundesrechts hat die zuständige Direktion⁷⁴:

- a) dem Bundesdepartement die jährliche Abschussplanung vorzulegen (Artikel 7 Absatz 3 JSG);
- a^{bis}) den Abschuss von geschützten Tieren anzuordnen (Artikel 7 Absatz 2 JSG);⁷⁵
- b) die Bewilligung zu erteilen, um geschützte Tiere zu halten (Artikel 10 Absatz 1 JSG);

⁷⁰ Aufgehoben durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁷¹ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷² Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁴ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁵ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

- c) den Abschuss von jagdbaren Tieren in den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten zuzulassen (Artikel 11 Absatz 5 JSG);
 - c^{bis}) Massnahmen anzuordnen gegen einzelne schadenstiftende, geschützte oder jagdbare Tiere (Artikel 12 Absatz 2 JSG);⁷⁶
 - d) die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend zu informieren (Artikel 14 Absatz 1 JSG);
 - e) die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger zu regeln (Artikel 14 Absatz 2 JSG);
 - f) Ausnahmegewilligungen zu erteilen, die jagdbare Tiere betreffen (Artikel 14 Absatz 3 JSG);
 - g) speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel zu gestatten (Artikel 3 Absatz 1 JSV);
 - g^{bis}) befristete Massnahmen zu treffen, um den Bestand geschützter Tierarten zu regeln (Artikel 4 Absatz 1 JSV);⁷⁷
 - h) Massnahmen zu treffen, damit sich fremdländische Tiere nicht ausbreiten und vermehren (Artikel 8 Absatz 2 JSV);
 - i) die Zustimmung zu erteilen, wenn das Bundesamt zur Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen Organe der Jagdaufsicht oder Jagdberechtigte beiziehen will (Artikel 11 Absatz 3 JSV);
 - k) Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel zu bewilligen (Artikel 13 Absatz 1 JSV).
- ⁴ Darüber hinaus hat die zuständige Direktion⁷⁸ jene Aufgaben zu erfüllen, die diese Verordnung ihr überträgt.

Artikel 39 Zuständiges Amt

¹ Das zuständige Amt⁷⁹ ist die kantonale Fachstelle für das Jagdwesen.

² Soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ein anderes Organ zuständig erklärt, vollzieht es die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

³ Es ist insbesondere zuständig,

- a) beim Vollzug der Jagdvorschriften mitzuwirken;
- b) die Registratur für die Präparation geschützter Tiere zu führen (Artikel 5 Absatz 2 JSV);
- c) Ausnahmen zu bewilligen für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten (Artikel 5 Absatz 5 JSV);

⁷⁶ Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁷⁷ Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁷⁸ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁹ Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

- d) die Höhe und den Verursacher des Wildschadens zu ermitteln (Artikel 10 Absatz 2 JSV);
- e) die Jagdstatistik zu führen und dem Bundesamt zu melden (Artikel 16 Absatz 1 JSV).

Artikel 40 Wildhüter und Jagdaufseher

¹ Die Wildhüter und Jagdaufseher unterstützen das zuständige Amt⁸⁰ beim Vollzug der Jagdvorschriften. Sie arbeiten unter Anleitung und Kontrolle des zuständigen Amtes⁸¹.

² Als Wildhüter und Jagdaufseher können nur Bewerber mit Jagdfähigkeitsausweis bestimmt werden.⁸²

Übergangsbestimmung

Wildhüter und Jagdaufseher, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits im Amt sind, unterliegen der Einschränkung nach Absatz 2 nicht.

Artikel 41 Jagdaufsichtsorgane und Anzeigepflicht

¹ Zur Ausübung der Jagdaufsicht sind verpflichtet:

- a) die Wildhüter;
- b) die Jagdaufseher;
- c) die Polizeiorgane;
- d) ...⁸³

² Sie haben festgestellte Verletzungen von Jagdvorschriften unverzüglich den Strafbehörden anzuzeigen.

³ Zur Anzeige von Jagdvergehen und -übertretungen sind zudem verpflichtet:

- a) das Forstpersonal des zuständigen Amtes⁸⁴;
- b) die Gemeindeförster;
- c) die Fischereiaufseher;
- d) die Naturschutzaufseher;
- e) die Jagdberechtigten.⁸⁵

⁸⁰ Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸¹ Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸² Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁸³ Aufgehoben durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁸⁴ Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸⁵ Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

Artikel 42 Zwangsmassnahmen

¹ Die Aufsichtsorgane sind befugt, während der Jagd Gewehre, Munition, Rucksäcke, Motorfahrzeuge und andere Transportmittel sowie die Jagdbeute der Jäger und deren Jagdpatent zu kontrollieren. Diese Befugnis gilt auch ausserhalb der Jagdzeit gegenüber allen Personen, welche in verdächtiger Art und Weise dem Wild nachstellen (Jagdfrevel).

² Wer im Besitze von Wild, Wildtrophäen oder Wildbret ist, solches verkauft oder als Präparator entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den Aufsichtsorganen wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen.

³ Besteht der Verdacht, dass Jagdvorschriften verletzt worden sind, können die Aufsichtsorgane nötigenfalls Räume durchsuchen und Gegenstände beschlagnahmen. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung⁸⁶ über die Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme sind sinngemäss anzuwenden.

Artikel 43 Fallwild

¹ Fallwild gehört dem Kanton.

² Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild einem Wildhüter oder Jagdaufseher vorgewiesen hat.⁸⁷

10. Abschnitt: Strafen und Verwaltungsmassnahmen

Artikel 44 Übertretungen

¹ Mit Busse⁸⁸ wird bestraft, wer:

- a) das Jagdpatent durch unwahre Angaben erschleicht (Artikel 8 Absatz 1);
- b) das Jagdpatent missbraucht (Artikel 8 Absatz 3);
- c) bei der Ausübung der Jagd sich nicht weidgerecht verhält (Artikel 14).

² Mit Busse bis zu Fr. 4000.– wird bestraft, wer:⁸⁹

- a) sich bei der Ausübung der Jagd nicht an das erteilte Patent hält (Art. 7);
- b) das Jagdpatent nicht mit sich führt (Art. 15);
- c) die Abschusskarte nicht mit sich führt (Art. 15);
- d) für die Jagd unerlaubterweise Strassen oder Seilbahnen benützt (Art. 17);
- e) die festgelegten Jagdzeiten missachtet (Art. 18);

⁸⁶ RB 3.9222

⁸⁷ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁸⁸ Fassung gemäss LRB vom 14. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 7. Juli 2006).

⁸⁹ Fassung gemäss LRB vom 20. Oktober 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2011 (AB vom 29. Oktober 2010).

- f) Schontage, Schonzeiten, Schongebiete oder örtliche Jagdverbote missachtet (Art. 19 bis 21);
- g) unerlaubte Waffen oder Munition verwendet (Art. 22);
- h) unerlaubterweise Hunde verwendet zur Jagd (Art. 23);
- i) die Regelung über die Abschusskontrolle und die Vorweisungspflicht missachtet (Art. 24);
- j) den Jagdbetriebsvorschriften zuwiderhandelt (Art. 25);
- k) angeordneten Hegemassnahmen zuwiderhandelt (Art. 26);
- l) mit falschen Angaben eine Wildschadenentschädigung erschleicht (Art. 31);
- m) die Strafanzeigespflicht verletzt (Art. 41);
- n) sich unberechtigterweise Fallwild aneignet (Art. 43);
- o) Wild stört (Art. 28);
- p) nach dem irrtümlichen Abschuss eines Tieres die Jagd nicht sofort unterbricht und das erlegte Tier unverzüglich dem Wildhüter oder dem Jagdaufseher vorweist;
- q) die Jagdwaffe ausserhalb des vorgegebenen Zeitraums und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen auf einem Schiessplatz einschiesst, der vom zuständigen Amt nicht bewilligt worden ist.

³ Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse bis Fr. 2 000.—.⁹⁰

⁴ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁵ ...⁹¹

⁶ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

⁷ Verurteilungen wegen Jagdvergehen und -übertretungen sind der Patentausgabestelle⁹² mitzuteilen.

⁹⁰ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁹¹ Aufgehoben durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁹² Standeskanzlei; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 44a⁹³

Artikel 45 Schadenersatz

¹ Mit dem Urteil setzt die Strafbehörde den Schadenersatz fest, den der Verurteilte im Sinne von Artikel 23 JSG zu leisten hat.

² Der Regierungsrat erstellt eine Liste für den Wertersatz der Tiere⁹⁴.⁹⁵

Artikel 46 Verwaltungsmassnahmen

¹ Die zuständige Direktion⁹⁶ verweigert oder entzieht das Jagdpatent, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung⁹⁷.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 47 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung.

Artikel 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. November 1958 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz⁹⁸ wird aufgehoben.

Artikel 49 Übergangsbestimmung

Die bisher erworbenen Jagdfähigkeitsausweise gelten als anerkannt.

⁹³ Aufgehoben durch LRB vom 3. September 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009 (AB vom 19. September 2008).

⁹⁴ RB 40.3121

⁹⁵ Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁹⁶ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹⁷ Jetzt VRPV (RB 2.2345)

⁹⁸ RB 40.3111

40.3111

Artikel 50 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Nach der Genehmigung durch den Bundesrat⁹⁹ bestimmt der Regierungsrat, wann sie in Kraft tritt¹⁰⁰.

Im Namen des Landrates

Der Landratspräsident: Max Gisler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁹⁹ Vom Bundesrat genehmigt am 6. Juli 1989.

¹⁰⁰ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. August 1989 (AB vom 14. Juli 1989).

Inhaltsverzeichnis zur Jagdverordnung

	Art.	Seite
1. Abschnitt: Zweck und Gegenstand	1	45
2. Abschnitt: Jagdberechtigung		
Voraussetzungen	2	45
Ausschlussgründe	3	46
Jagdfähigkeitsausweis	4	47
Schiesspflicht und Waffenkontrolle	5	47
3. Abschnitt: Jagdpatentarten		
Patentsystem	6	47
Patentarten	7	48
Patenterwerb	8	48
Patentgebühren a) Ansätze	9	49
b) Befreiung und Rückerstattung	10	50
Abschuss- und Verwaltungsgebühren	11	50
Veröffentlichung	12	50
4. Abschnitt: Jagdplanung	13	50
5. Abschnitt: Ausübung der Jagd		
Jagd und Jagdausübung	13a	51
Weidgerechtes Verhalten	14	51
Ausweispflicht	15	51
Vorweispflicht	15a	51
Betretungsrecht	16	52
Benützung von Strassen und Seilbahnen	17	52
Jagdzeiten	18	52
Schontage, Schonzeiten	19	53
Schongebiete	20	53
Örtliches Jagdverbot	21	53
Jagdwaffen, Munition und Hilfsmittel	22	54
Verwendung von Hunden	23	54
Abschusskontrolle und Vorweisungspflicht	24	54
Jagdbetriebsvorschriften	25	54

6. Abschnitt: **Wildschutz**

Hegemassnahmen	26	54
Wildkrankheiten	27	55
Schutz vor Störungen	28	55

7. Abschnitt: **Wildschaden**

Selbsthilfe	29	55
Verhütung	30	56
Entschädigung	31	56
Wildschadenfonds	32	56
Wildschadenreglement	33	56

8. Abschnitt: **Information und Ausbildung**

Information	34	57
Aus- und Weiterbildung	35	57

9. Abschnitt: **Organisation, Aufsicht und Vollzug**

Regierungsrat	36	57
Jagdkommission	37	58
Zuständige Direktion	38	58
Zuständiges Amt	39	59
Wildhüter und Jagdaufseher	40	60
Jagdaufsichtsorgane und Anzeigepflicht	41	60
Zwangsmassnahmen	42	61
Fallwild	43	61

10. Abschnitt: **Strafen und Verwaltungsmassnahmen**

Übertretungen	44	61
aufgehoben	44a	63
Schadenersatz	45	63
Verwaltungsmassnahmen	46	63

11. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Vollzug	47	63
Aufhebung bisherigen Rechts	48	63
Übergangsbestimmung	49	63
Inkrafttreten	50	64

**REGLEMENT
über die Erhebung von Ordnungsbussen
(Ordnungsbussenreglement, OBR)**

(vom 9. Juni 2009¹; Stand am 1. Juni 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 58b des Gesetzes über die Organisation der richterlichen
Behörden^{2, 3},
beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Angehörigen der Kantonspolizei und weitere kantonale Kontrollorgane können Ordnungsbussen auf der Stelle erheben, sofern die Voraussetzungen der Artikel 58a und 58b des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden erfüllt sind.⁴

² Ordnungsbussen gegen Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes richten sich nach dem Ordnungsbussengesetz⁵ und nach der Ordnungsbussenverordnung⁶.

Artikel 2 Weitere berechnigte Kontrollorgane

Neben den Angehörigen der Kantonspolizei können Bussen auf der Stelle erheben:

- a) die Wildhutorgane im Bereich der Jagd und der Fischerei;
- b) die Fischereiaufsichtsorgane im Bereich der Fischerei;
- c) die vom Regierungsrat besonders ermächtigten Personen im Rahmen ihrer Ermächtigung.

¹ AB vom 26. Juni 2009

² RB 2.3221

³ Fassung gemäss RRB vom 10. Mai 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 20. Mai 2011).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 10. Mai 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 20. Mai 2011).

⁵ SR 741.03

⁶ SR 741.031

Artikel 3 Bussenkatalog

Die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt. Dieser ist Bestandteil des Reglements.

Artikel 4 Bussenformulare

Die Bussenformulare müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Täters oder der Täterin;
- b) Art, Zeit und Ort der Widerhandlung sowie die einschlägige(n) Ziffer(n) der Bussenliste;
- c) Bussenbetrag;
- d) Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird;
- e) Bedenkfrist;
- f) Datum der Abgabe des Formulars;
- g) Unterschrift des Kontrollorgans.

Artikel 5 Bezug

¹ Der Einzug der Busse hat unmittelbar vor Ort oder mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu erfolgen.

² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

³ Wird die Busse beim Einzug mittels Einzahlungsschein innert der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Artikel 6 Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

Artikel 7 Rechtskraft

¹ Mit der Bezahlung der Busse wird die ausgefallte Strafe unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtskräftig.

² Stellt die richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters oder der Täterin fest, dass die Voraussetzungen für das Ordnungsbussenverfahren nicht erfüllt sind, so hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.

³ Bei einer nachträglichen Einleitung des ordentlichen Verfahrens wird der bezahlte Bussenbetrag auf die ausgefallte Strafe angerechnet oder im Falle der Strafflosigkeit zurückerstattet.

Artikel 8 Änderung bisherigen Rechts

...⁷

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang
Ordnungsbussenliste

⁷ Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

Anhang

Ordnungsbussenliste

1	Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege	Busse in Fr.
1.1	Nachtruhestörung (Art. 5 des Gesetzes über die Einführung des Schweizer Strafgesetzbuches [EG StGB] ⁸)	200.--
1.2	Verunreinigung oder Verunstalten von öffentlichem oder privatem Eigentum durch Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 5a Abs. 1 Bst. b EG StGB)	
	a) Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Essensreste, Robidogsack, Inhalt eines Aschenbechers, bis zu einer Menge von fünf Litern	50.--
	b) Abfälle ab 5 bis 17 Liter	100.--
	c) Abfälle ab 17 bis 35 Liter	200.--
	d) Abfälle ab 35 bis 60 Liter	250.--
	e) Abfälle ab 60 bis 110 Liter	300.--
1.3	Verbotenes Plakatieren (Art. 5a Abs. 1 Bst. a EG StGB)	50.--
1.4	Verrichten der Notdurft im Siedlungsraum (Art. 5b EG StGB)	100.--
1.5	Störung der Polizei bei der Dienstaussübung, bei Nichtnachkommen von polizeilichen Anordnungen oder bei Vereitelung des Zwecks von polizeilichen Anordnungen (Art. 66 Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes, PolG ⁹)	100.--
1.6	Nichtbefolgen einer polizeilichen Vorladung ohne Grund (Art. 66 Abs. 1 Bst. d PolG)	100.--
1.7	Unrichtige Angaben bei einer Personenkontrolle oder Identitätsfeststellung oder Befragung (Art. 66 Abs. 1 Bst. c PolG)	100.--
1.8	Missachtung von polizeilichen Anordnungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Art. 66 Abs. 1 Bst. f PolG)	100.--
1.9	Pflichtwidrige Verweigerung der Mitwirkungspflicht bei polizeilichen Personenkontrollen, erkennungsdienstlichen Behandlungen, Befragungen oder Durchsuchungen (Art. 66 Abs. 1 Bst. b PolG)	100.--
1.10 ¹⁰		

⁸ RB 3.9211⁹ RB 3.8111¹⁰ Aufgehoben durch RRB vom 24. April 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 4. Mai 2012).

1.11	Verstoss gegen die Meldepflicht des Kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes (KRG ¹¹ ; Art. 24 Abs. 1 KRG)	80.--
2	Umwelt- und Naturschutz	
2.1 ¹²		
2.2	Widerrechtliches Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien (Verbot der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vom 1. Dezember 2008 ¹³ in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Bst. b des kantonalen Umweltgesetzes [KUG] ¹⁴)	200.--
2.3 ¹⁵		
2.4 ¹⁶		
2.5	Lagern, Zelten oder Campieren in den Schutzzonen am Südufer des Urnersees (Art. 6 Abs. 2 Bst. i in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Reglements über den Schutz des Südufers des Urnersees ¹⁷)	50.--
2.6	Hunde nicht an der Leine Führen in den Schutzzonen am Südufer des Urnersees (Art. 6 Abs. 2 Bst. k in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Reglements über den Schutz des Südufers des Urnersees)	50.--
2.7	Verstoss gegen die Schutzbestimmungen für Pflanzen	
	a) mit totalem Pflückverbot (Art. 34 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Natur und Heimatschutz ¹⁸ in Verbindung mit Art. 1 und 2 der Vollzugsbestimmungen betreffend Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf ¹⁹)	60.--
	b) mit eingeschränktem Pflückverbot (Art. 34 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Natur und Heimatschutz in Verbindung mit Art. 1 und 3 der Vollzugsbestimmungen betreffend Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf)	40.--

¹¹ RB 1.4201¹² Aufgehoben durch RRB vom 24. April 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 4. Mai 2012).¹³ AB vom 5. Dezember 2008¹⁴ RB 40.7011¹⁵ Aufgehoben durch RRB vom 24. April 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 4. Mai 2012).¹⁶ Aufgehoben durch RRB vom 24. April 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 4. Mai 2012).¹⁷ RB 10.5110¹⁸ RB 10.5101¹⁹ RB 10.5121

3.9223

2.8	Verletzung der Schonzeiten beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze ²⁰)	50.--
2.9	Überschreiten der Höchstmengen beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze). Ab doppelter Menge Verzeigung	50.--
2.10	Verwendung unerlaubter Hilfsmittel beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze)	50.--
3	Jagd	
3.1	Nichtaufsichttragen des Jagdpatents (Art. 15 der Jagdverordnung, KJSV ²¹)	30.--
3.2	Nichtaufsichttragen der Abschusskarte (Art. 15 KJSV)	50.--
3.3	Nichteinhalten der erlaubten Abschusszeiten/Tageszeit (Art. 14 KJSV und Art. 12 der Jagdbetriebsvorschriften ²²)	50.--
3.4	Abgeben von Treibschüssen (Art. 14 KJSV und Art. 17 der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.5	Nichtkontrollieren des Anschussplatzes von beschossenem Wild (Art. 14 KJSV und Art. 28 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.6	Unterlassenes Anfordern eines Schweisshundes (Art. 14 KJSV und Art. 28 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.7	Ausüben der Passjagd ausserhalb von Bauten oder von nicht anerkannten Bauten aus (Art. 7 Abs. 2 Bst. c KJSV und Art. 26 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.8	Abtransport von Wild an Schon-, Sonn- und Feiertagen ohne Bewilligung (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.9	Nichtbegleiten des Abtransports von vorweisungspflichtigem, geschütztem Wild (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.10	Abtransportierenlassen von vorweisungspflichtigem, nicht geschütztem Wild ohne Abschusskarte (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 3 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.11	Verstoss gegen die zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen (Art. 17 Abs. 1 KJSV und Art. 14 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--

²⁰ RB 10.5131

²¹ RB 40.3111

²² RB 40.3121

3.9223

3.12	Nichtkennzeichnen des zur Jagd benützten Motorfahrzeugs mit dem vorgeschriebenen Kleber (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 13 der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.13	Verbotene Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 15 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.14	Verbotene Benützung von Seilbahnen (Art. 17 KJSV und Art. 16 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.15	Unterlassenes Kennzeichnen mit einer Abschussmarke am Ort der Erlegung (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.16	Abgabe von Abschussmarken ohne sich persönlich an der Jagd zu beteiligen (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	150.--
3.17	Verstoss gegen die Vorweisungspflicht (Art. 24 KJSV und Art. 30. Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.18	Entfernen des Geweihs, des Gehörns oder der Milchdrüsen vor der Kontrolle (Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	200.--
3.19	Vorweisungspflichtiges Wild nicht in der Decke vorweisen (Art. 24 KJSV und Art. 30. Abs. 3 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.20	Hirsche, Gämsen, Murmeltiere oder Rehe nicht am Ort der Erlegung in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.21	Schneehühner und Schneehasen nicht am Ort der Erlegung in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.22	Anderes Wild nicht spätestens vor Ende des Abschlusstages in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.23	Unterlassene oder falsche Angaben in der Abschusskarte (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	
	a) des Geschlechts beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	100.--
	b) der Rubrik trocken oder nass beim weiblichen Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	100.--
	c) des Krickelmasses beim Gämswild	100.--
	d) des Gehörns beim Rehwild	100.--
	e) des Alters beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	30.--
	f) des Erlegungsorts	30.--

	g) des Tages und der Zeit	50.--
	h) des Gewichts beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	30.--
3.24	Verwendung von anderen als spurlauten Jagdgebrauchs- oder Erdhunden für die Niederwildjagd oder als Vorsteh- und Apportierhunden für die Wasserwildjagd (Art. 23 Abs. 2 KJSV)	100.--
3.25	Aneignung von Fallwild oder deren Trophäen, ohne es einem Wildhutorgan vorzuweisen (Art. 43 Abs. 2 KJSV)	
	a) Schalenwild	200.--
	b) übriges Wild	30.--
3.26	Verletzung der Wildruhezonen durch (Art. 28 KJSV)	
	a) Skifahren oder Snowboarden	150.--
	b) Skiwandern, Schneeschuhlaufen, Wandern oder Delatasegeln	100.--
3.27	Einschiessen der Jagdwaffen ausserhalb der Jagdzeiten und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen auf einem Schiessplatz, der vom Amt für Forst und Jagd nicht bewilligt worden ist.	100.--
4	Fischerei	
4.1	Einmaliges Ausüben der Patentfischerei ohne gültiges Patent durch Erwachsene (Art. 43 Bst. a und b der Verordnung über die Fischerei) ²³	200.--
4.2	Einmaliges Ausüben der Patentfischerei ohne gültiges Patent durch Jugendliche (Art. 43 Bst. a und b der Verordnung über die Fischerei)	50.--
4.3	Nichtführen der Fischfangstatistik (Art. 43 Bst. c der Verordnung über die Fischerei) ²⁴	50.--
4.4	Fischen mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggeräten (Art. 43 Bst. i der Verordnung über die Fischerei in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 2 des Fischereireglements sowie Art. 7 Abs. 1 und 7 - 9 des Fischereireglements) ²⁵	50.--
4.5	Fischen mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggeräten (Art. 43 Bst. i der Verordnung über die Fischerei in Verbindung mit Art. 6 Abs. 6 Bst. f, h, i und j des Fischereireglements sowie Art. 7 Abs. 2 - 6 des Fischereireglements) ²⁶	100.--

²³ RB 40.3211

²⁴ Fassung gemäss RRB vom 20. Oktober 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010 (AB vom 6. November 2009).

²⁵ Redaktionelle Änderung (AB vom 27. November 2009)

²⁶ Redaktionelle Änderung (AB vom 27. November 2009)

4.6	Fischen unter Missachtung der Fangzeiten, Schonzeiten, Schongebiete oder Tagesfangbeschränkung (Art. 43 Bst. d, f, und l der Verordnung über die Fischerei) ²⁷	150.--
	Gesundheitswesen	
5.1	Verstoss gegen das Rauchverbot in allgemein zugänglichen Räumen (Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. e des Gesundheitsgesetzes, GG) ²⁸	50.--
5.2	Verkauf von Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren (Art. 17 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. e GG)	50.--
6	Gastgewerbe	
6.1	Verstoss gegen die Sorge für Ruhe und Ordnung (Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b des Gastwirtschaftsgesetzes, GWG) ²⁹	250.--
6.2	Nichtführen der Gästekontrolle (Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
6.3	Verstoss gegen die Pflicht, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	100.--
6.4	Alkoholabgabe an	
	a) offensichtlich Betrunkene (Art. 12 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	100.--
	b) Alkoholabgabe an Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 12 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	250.--
	c) Alkoholabgabe an Jugendliche unter 18 Jahren, wenn es sich um gebrannte Wasser handelt (Art. 12 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	200.--
6.5	Verstoss gegen das Verbot öffentlicher Tanzanlässe und Darbietungen an Feiertagen (Art. 13 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
6.6	Einlass von Jugendlichen unter 18 Jahren zu Dauerdarbietungen (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	100.--
6.7	Dulden des Aufenthalts von Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Eltern bzw. deren Vertretern nach 24.00 Uhr in Gastwirtschaften oder an gastgewerblichen Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--

²⁷ Eingefügt durch RRB vom 20. Oktober 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010 (AB vom 6. November 2009).

²⁸ RB 30.2111

²⁹ RB 70.2111

6.8	Dulden des Aufenthalts von Jugendlichen unter 12 Jahren ohne Eltern bzw. deren Vertretern nach 20.00 Uhr in Gastwirtschaften oder an gastgewerblichen Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
7	Binnenschifffahrt	
7.1 – 7.20 ³⁰		

³⁰ Aufgehoben durch RRB vom 24. April 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 4. Mai 2012).

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Januar 2022)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 78 Absatz 4, 79 und 80 Absatz 1
der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1983³
beschliesst:*

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

² Es stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz bezieht sich auf die folgenden in der Schweiz wildlebenden Tiere:

- a. Vögel;
- b. Raubtiere;
- c. Paarhufer;
- d. Hasenartige;
- e. Biber, Murmeltier und Eichhörnchen.

AS 1988 506

¹ SR 101

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3207; BBl 2014 4909).

³ BBl 1983 II 1197

2. Abschnitt: Jagd

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

² Sie bestimmen die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung, legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht.

³ Sie führen nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel. Er lässt eine eidgenössische Jagdstatistik erstellen.

Art. 4 Jagdberechtigung

¹ Wer jagen will, braucht eine kantonale Jagdberechtigung.

² Die Jagdberechtigung wird Bewerbern erteilt, die in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

³ Die Kantone können Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, und Jagdgästen eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.

Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

- a. Rothirsch
vom 1. Februar bis 31. Juli
- b. Wildschwein
vom 1. Februar bis 30. Juni
- c. Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon
vom 1. Februar bis 31. Juli
- d. Reh
vom 1. Februar bis 30. April
- e. Gämse
vom 1. Januar bis 31. Juli
- f. Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen
vom 1. Januar bis 30. September
- g. Murmeltier
vom 16. Oktober bis 31. August
- h. Fuchs
vom 1. März bis 15. Juni

- i. Dachs
vom 16. Januar bis 15. Juni
- k. Edelmarder und Steinmarder
vom 16. Februar bis 31. August
- l. Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn
vom 1. Dezember bis 15. Oktober
- m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe und Nebelkrähe
vom 16. Februar bis 31. Juli
- n. Fasan
vom 1. Februar bis 31. August
- o. Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran und Wildenten
vom 1. Februar bis 31. August;
- p. Waldschnepfe
vom 15. Dezember bis 15. September

² Bei den Wildenten sind die folgenden Arten geschützt: Wildgänse, Halbgänsearten (Brandgans und Rostgans), Säger und Schwäne sowie Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten.

³ Während des ganzen Jahres können gejagt werden:

- a. Marderhund, Waschbär und verwilderte Hauskatze;
- b. Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube.

⁴ Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.

⁵ Sie können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁴ (Departement) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.

⁶ Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, oder unter Angabe der entsprechenden Schonzeiten erweitern, sofern die Bestände geschützter Arten die Jagd wieder zulassen.

Art. 6 Aussetzen von Tieren der jagdbaren Arten

¹ Die Kantone können jagdbare Tiere aussetzen, sofern geeigneter Lebensraum vorhanden und genügende Schonung gewährleistet ist.

² Tiere, die grossen Schaden anrichten oder die einheimische Artenvielfalt bedrohen, dürfen nicht ausgesetzt werden. Der Bundesrat bezeichnet die entsprechenden Tierarten.

⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst.

3. Abschnitt: Schutz

Art. 7 Artenschutz

¹ Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

² Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts für Umwelt⁵ (Bundesamt) den Abschuss von geschützten Tieren vorsehen, soweit der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt. Der Bundesrat bezeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Arten.

³ Steinböcke können zur Regulierung der Bestände zwischen dem 1. September und dem 30. November gejagt werden. Die Kantone unterbreiten jährlich dem Departement eine Abschussplanung zur Genehmigung. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.

⁴ Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

⁵ Sie regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit.

⁶ Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, hört der Bund die Kantone an. Für Vorhaben, die Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigen, ist die Stellungnahme des Bundesamtes einzuholen.

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 9 Bewilligungen des Bundes

¹ Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer:

- a. Tiere geschützter Arten sowie Teile davon oder daraus hergestellte Erzeugnisse ein-, durch- oder ausführen will;
- b. Tiere geschützter Arten aussetzen will;
- c. jagdbare Tiere einführen will, um sie auszusetzen;
- d. ausnahmsweise Hilfsmittel, die für die Jagd verboten sind, verwenden will.

² Der Bundesrat ordnet die Zuständigkeit und das Verfahren.

⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst.

Art. 10 Haltung geschützter Tiere

¹ Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung.

² Der Bundesrat legt die Bedingungen fest, unter denen geschützte Tiere gehalten werden dürfen.

Art. 11 Schutzgebiete

¹ Der Bundesrat scheidet nach Anhören der Kantone Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung aus.

² Er scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus.

³ Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden.

⁴ Die Kantone können weitere Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden.

⁵ In den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ist die Jagd verboten. Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.

⁶ Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Jagdbanngebieten erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht dieser Reservate und Gebiete.⁶

4. Abschnitt: Wildschaden

Art. 12 Verhütung von Wildschaden

¹ Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.⁷

^{2bis} Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.⁸

⁶ Fassung zweiter Satz gemäss Ziff. II 31 des BG vom 6. Okt. 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029).

⁷ Fassung gemäss Anh. Ziff. II 11 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187; BBl 2001 3845).

⁸ Eingefügt durch Anh. Ziff. II 11 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187; BBl 2001 3845).

³ Die Kantone bestimmen, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind.⁹ Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

⁴ Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

⁵ Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird.¹⁰ Er kann gegen Entschädigung öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit dem Vollzug dieser Aufgaben beauftragen.¹¹

Art. 13 Entschädigung von Wildschaden

¹ Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

² Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.

³ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein Reservat oder Gebiet nach Artikel 11 Absatz 6 zurückzuführen ist.¹²

⁴ Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

⁹ Fassung gemäss Anh. Ziff. II 11 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187; BBl 2001 3845).

¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 9 des BG vom 22. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3463 3863; BBl 2012 2075)

¹¹ Satz eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3207; BBl 2014 4909).

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3207; BBl 2014 4909).

5. Abschnitt: Information, Ausbildung und Forschung

Art. 14

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

² Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Weiterbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.¹³

³ Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

⁴ Der Bund führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung und Forschung dienen, Beiträge gewähren.

⁵ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln.

6. Abschnitt: Haftpflicht und Versicherung

Art. 15 Haftpflicht

¹ Wer durch die Jagdausübung Schaden verursacht, haftet dafür.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁴ über die unerlaubten Handlungen.

Art. 16 Versicherung

¹ Alle Jagdberechtigten müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen. Der Bundesrat setzt die minimale Deckungssumme fest.

² Der Geschädigte hat bis zur vertraglichen Versicherungssumme ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer.

³ Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder aus dem Bundesgesetz vom 2. April 1908¹⁵ über den Versicherungsvertrag können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 43 des BG vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 689; BBl 2013 3729).

¹⁴ SR 220

¹⁵ SR 221.229.1

⁴ Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag seine Leistungen verweigern oder kürzen könnte.

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 17 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:¹⁶

- a. Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet;
- b. Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört;
- c. lebende oder tote geschützte Tiere, Teile davon sowie daraus hergestellte Erzeugnisse und Eier ein-, durch- oder ausführt, feilbietet oder veräussert;
- d. lebende oder tote Tiere oder daraus hergestellte Erzeugnisse, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzt oder absetzen hilft;
- e. Schutzgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;
- f. Tiere aus Schutzgebieten hinaustreibt oder herauslockt;
- g. Tiere aussetzt;
- h. Füchse, Dachse und Marmeladentiere ausräuchert, begast, ausschwenmt oder anbohrt;
- i.¹⁷ für die Jagd verbotene Hilfsmittel verwendet.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 18 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:¹⁸

- a. jagdbare Tiere einfängt, gefangen hält, sich aneignet oder einführt, um sie auszusetzen;
- b. Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst.d; BBl 2006 2713).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst.d; BBl 2006 2713).

¹⁸ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

- c. ausserhalb der Jagdzeit Waffen oder Fallen auf Maiensässen und Alpen aufbewahrt;
- d. Hunde wildern lässt;
- e. Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet;
- f. Eier oder Jungvögel jagdbarer Arten ausnimmt;
- g. Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt;
- h. den Jagdbetrieb behindert.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Handelt der Täter in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–g fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

⁴ Wer während der Jagd die vorgeschriebenen Ausweise nicht auf sich trägt oder sich weigert, sie den zuständigen Wildschutzorganen vorzuzeigen, wird mit Busse bestraft.

⁵ Die Kantone können Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden.

Art. 19 Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften
Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁹ über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

Art. 20 Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

¹ Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen, wenn der Träger der Berechtigung:

- a. vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd tötet oder erheblich verletzt;
- b. eine Widerhandlung nach Artikel 17 als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat.

² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz.

³ Die Kantone können weitere Entzugsgründe sowie Verweigerungsgründe festlegen. Die gestützt darauf erlassenen administrativen Verfügungen gelten nur für den betreffenden Kanton.

¹⁹ SR 313.0

8. Abschnitt: Strafverfahren

Art. 21 Strafverfolgung

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Kantone.

² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005²⁰ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009²¹ vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Widerhandlungen.²²

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16. März 2012²³ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005²⁴, das Zollgesetz vom 18. März 2005, das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009, das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014²⁵ oder das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966²⁶ dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.²⁷

Art. 22²⁸ Mitteilungspflicht

¹ Jeder vom Richter verfügte Entzug der Jagdberechtigung ist dem Bundesamt mitzuteilen.

² Das Bundesamt stellt den Kantonen eine Liste der Personen zu, denen die Jagdberechtigung entzogen wurde; diese Liste dient den Kantonen dazu, den Entzug der Jagdberechtigung auf ihrem Gebiet zu gewährleisten.

³ Das Bundesamt darf diese Daten in einer elektronischen Datensammlung aufbewahren. Nach Ablauf des Entzugs der Jagdberechtigung löscht es die elektronischen Einträge und vernichtet die entsprechenden kantonalen Verfügungen. Es darf letztere in anonymisierter Form zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken aufbewahren.

²⁰ SR 631.0

²¹ SR 641.20

²² Fassung gemäss Ziff. I 35 der V vom 12. Juni 2020 über die Anpassung von Gesetzen infolge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2020 2743).

²³ SR 453

²⁴ SR 455

²⁵ SR 817.0

²⁶ SR 916.40

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014, in Kraft seit 1. Mai 2017 (AS 2017 249; BBl 2011 5571).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. VIII 1 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 1891; BBl 1999 9005).

Art. 23 Schadenersatz

In Pachtgebieten ist der Pächter, in den übrigen Gebieten der Kanton oder die Gemeinde berechtigt, für den durch ein Jagdvergehen oder eine Übertretung entstandenen Schaden Ersatz zu verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts²⁹.

9. Abschnitt: Vollzug und Verfahren³⁰

Art. 24 Vollzug durch den Bund³¹

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 25 Vollzug durch die Kantone³²

¹ Die Kantone vollziehen dieses Gesetz unter der Aufsicht des Bundes. Sie erteilen alle Bewilligungen, für die nach diesem Gesetz nicht eine Bundesbehörde zuständig ist.

² Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Verlängerung der Schonzeiten und Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten (Art. 5 Abs. 4), zum Schutz der Tiere vor Störung (Art. 7 Abs. 4), zum Schutz der Muttertiere, Jungtiere und Altvögel (Art. 7 Abs. 5) sowie zu den Selbsthilfemassnahmen (Art. 12 Abs. 3) bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Bundes³³.

³ Alle kantonalen Erlasse über die Jagd sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bundesamt mitzuteilen.

Art. 25a³⁴

Art. 26 Durchsuchungsrecht und Beschlagnahme

Die Kantone regeln für den Vollzug dieses Gesetzes die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen. Sie verleihen den Vollzugsorganen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

²⁹ SR 220

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4803; BBl 2000 2391).

³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4803; BBl 2000 2391).

³² Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4803; BBl 2000 2391).

³³ Ausdruck gemäss Ziff. III des BG vom 15. Dez. 1989 über die Genehmigung kantonalen Erlasse durch den Bund, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (AS 1991 362; BBl 1988 II 1333).

³⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (AS 2003 4803; BBl 2000 2391). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 128 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung und Änderung von Bundesgesetzen

1. Das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925³⁵ über Jagd und Vogelschutz wird aufgehoben.

2. und 3. ...³⁶

Art. 28³⁷

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1988³⁸

³⁵ [BS 9 544; AS 1954 559 Ziff. I 7, 1959 931 Art. 11 Bst. c, 1962 794, 1971 852, 1977 1907 Art. 1, 2, 1981 497 Art. 1]

³⁶ Die Änd. können unter AS 1988 506 konsultiert werden.

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. II 50 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437; BBl 2007 6121).

³⁸ BRB vom 29. Febr. 1988

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Die Jagdverordnung, mit Stand 01. Juli 2023, war bei Drucklegung noch nicht vorhanden.

Sie finden diese auf der Homepage des Bundes: www.fedlex.ch
(Suche: 922.01)

